



Evangelisch-reformierte Landeskirche
beider Appenzell

Adressaten: Synode, Kirchenrat

Trogen, 24. Oktober 2025

Synode vom 24. November 2025; Einladung, Traktandenliste und Unterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir freuen uns, Sie im Namen des Büros der Synode zur elften Sitzung in der Amtsperiode 2022 – 2026 einzuladen. Die Sitzung findet am Montag, 24. November 2025, 8:30 h, im Kantonsratssaal in Herisau statt. Ende der Sitzung spätestens um 12:00 Uhr.

Traktandenliste

Begrüssung

Gebet

1. Eröffnungswort des Präsidenten
2. Namensaufruf
3. Mündliche Informationen zur Seelsorge im Spitalverbund SVAR; Kenntnisnahme
4. XVIII Nr. 49 Budget 2026; Genehmigung
5. XVIII Nr. 50 Finanzplan 2027-2029; Kenntnisnahme
6. XVIII Nr. 51 Entwicklung Landeskirche; Genehmigung
7. XVIII Nr. 52 Bezug aus dem Projektfonds; Gesuch der Kirchgemeinden Heiden, Reute-Oberegg, Walzenhausen und Wolfhalden; Genehmigung
8. XVIII Nr. 53 Bezug aus dem Projektfonds; Gesuch der Kirchgemeinden Rehetsch, Trogen und Wald; Genehmigung
9. XVIII Nr. 47 Reglement politische Rechte, 2. Lesung; Genehmigung



Evangelisch-reformierte Landeskirche
beider Appenzell

10. Information zum Stand der Revision der Reglemente; Kenntnisnahme
 11. Anfrage
 12. Einreichung eines Auftrags oder einer bestimmten Frage zur Prüfung
- Segen*

Die Vorsynoden finden am Dienstag, 11. November 2025, im Kirchgemeindehaus in Heiden und am Mittwoch, 12. November 2025, im Kirchgemeindehaus in Teufen statt. Dauer: 19:00 – 20:30 Uhr.

Freundliche Grüsse

Marcel Steiner
Präsident

Jacqueline Bruderer
Kirchenratsschreiberin



Evangelisch-reformierte Landeskirche
beider Appenzell

An die Mitglieder der Synode

Trogen, 16. September 2025

XVIII Nr. 49

Synode vom 24. November 2025; Budget 2026

Bericht und Antrag des Kirchenrats

Sehr geehrte Damen und Herren Synodale

A. Allgemein

Das Budget 2026 schliesst mit einem Aufwandüberschuss von TCHF 39. Das Ergebnis weicht mit einem Minus von gut TCHF 34 vom Finanzplan 2026-2029 ab.

Zusätzliche Erläuterungen zu Abweichungen gegenüber der Jahresrechnung 2024 und/oder dem Budget 2025 finden Sie in der rechten Spalte der Beilage zu den Funktionen.

Steuerertrag

Die Steuereinnahmen sind mit einem Plus von gut 1.2% bei TCHF 1'340 veranschlagt. Der Kirchenrat geht davon aus, dass die Steuererträge in den Kirchgemeinden stabil bleiben, und dass sich der Teuerungsausgleich der Löhne im Jahr 2024 positiv auf die Steuererträge 2025 auswirkt; die Auswirkung wird im Jahr 2026 sichtbar, weil der Ertrag der Landeskirchensteuer auf den Steuererträgen der Kirchgemeinden im Jahr 2025 basiert.

KiK-Sommerlager

Aufwand und Ertrag des KiK-Sommerferienlagers werden zukünftig in die Kostenstelle 8410 Fachstelle Kinder Jugend Familie der landeskirchlichen Erfolgsrechnung integriert – allerdings werden die einzelnen Positionen ausnahmsweise nicht in die betreffenden Konti aufgegliedert, sondern nur als Pauschalaufwand und -ertrag ausgewiesen. In der Jahresrechnung 2026 werden der Aufwand und der Ertrag jedoch in die betreffenden Konti gebucht.

Nicht nur die Rechnungsführung für das KiK-Sommerlager, sondern auch die Finanzmittelbeschaffung geht von der Leiterin der Fachstelle an den Kirchenrat über. Bis anhin hat die Fachstellenleiterin Gesuche an Stiftungen gerichtet und diese haben die KiK-Sommerlager im Umfang von fast jährlich rund TCHF 10 unterstützt.



Seelsorge im Spitalverbund SVAR

1. Ausgangslage

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden, die evangelisch-reformierte Landeskirche beider Appenzell sowie der Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden Appenzell Ausserrhoden finanzieren die Seelsorge im Spitalverbund gemeinsam. Die Gesamtkosten für die Seelsorge im Spital Herisau und im Psychiatrischen Zentrum Appenzell Ausserrhoden betragen rund TCHF 300. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden beteiligt sich mit 50% an den Gesamtkosten oder mit je ca. TCHF 76 an die beiden Landeskirchen.

2. Aktuelle Situation

Regierungsrat Balmer hat den Räten der beiden Landeskirchen im Juni 2025 eröffnet, dass das Entlastungsprogramm des Regierungsrats den Rückzug aus der Mitfinanzierung der Spitalseelsorge vorsieht.

Der Kirchenrat geht davon aus, dass der Spitalverbund SVAR deshalb die Leistungsvereinbarung mit den beiden Landeskirchen kündigen wird. Die Kündigung tritt voraussichtlich am 30. September 2026 in Kraft.

Regierungsrat Balmer hatte dem Kirchenrat im Juni 2025 die Möglichkeit eröffnet, dem Regierungsrat einen Kompromissvorschlag einzureichen. Diese Möglichkeit hat der Kirchenrat genutzt und dem Regierungsrat einen Vorschlag mit nachfolgendem Inhalt eingereicht, der den Kanton mit jährlich gut TCHF 30 entlastet hätte: Gut 60% der Menschen, die in Ausserrhoden leben, sind Mitglied einer Landeskirche; per Ende 2024 sind 33% der Einwohner:innen im Kanton Appenzell Ausserrhoden reformiert und 28% sind katholisch. Für diese 60% wollen die Landeskirchen auch in Zukunft institutionelle Seelsorge im Spital Herisau und im Psychiatrischen Zentrum anbieten. Das Bedürfnis nach spiritueller Begleitung ist nicht an eine Religion oder an eine Konfession gebunden. Auch die 40% Nichtmitglieder wünschen sich seelsorgerliche Unterstützung. Die meisten Kantonal- und Landeskirchen der Schweiz erhalten Steuern von juristischen Personen und/oder Staatsbeiträge. Das Geld, das so zusammenkommt, ist für gesamtgesellschaftliche Aufgaben gedacht. Die evangelisch-reformierte Landeskirche beider Appenzell erhält weder das eine noch das andere (Ausnahme: Die Kirchgemeinde Appenzell erhält Steuern von juristischen Personen). Das bedeutet, dass 60% der Einwohner:innen im Kanton Appenzell Ausserrhoden 100% der Seelsorge im SVAR finanzieren. Der Kirchenrat vertritt die Meinung, dass eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe auch gesamtgesellschaftlich finanziert werden muss. Der Kompromissvorschlag ist vom Gesamtregierungsrat nicht angenommen worden.

Der Kirchenrat ist aktuell mit verschiedensten Ansprechpersonen im Austausch und wird an der Synode über die Ergebnisse der Gespräche informieren.

Sponsoring und Spenden

Der Kirchenrat budgetiert in den Kostenstellen 8210 Seelsorge in Institutionen, TCHF 20, und 8410 Fachstelle Kinder Jugend Familie, TCHF 11, Erträge aus Sponsoring und Spenden. Im Rahmen eines Kommunikationskonzepts will er diesen neuen Weg beschreiten.



B. Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

3010 Löhne Mitarbeitende: Der Anstieg bei den Löhnen um gut TCHF 18 gegenüber dem Budget 2025 setzt sich wie folgt zusammen: Stufenerhöhung und kleine Erhöhung der Pensen in der Verwaltung (Buchhaltung) und in der Schule Roth-Haus.

Die voraussichtlich geringe Teuerung im Jahr 2025 wird im Folgejahr nicht auszugleichen.

3131 Dienstleistungsbezüge: Der Bau der Software Abacus wird im Jahr 2025 abgeschlossen.

3151 Unterhalt und Reparatur Informatik / 3165 Leasing und Mieten Geräte: Der Wechsel der Buchhaltungssoftware von Infoniqa zu Abacus und der Wechsel zur AR Informatik AG generieren an einzelnen Schnittpunkten noch Mehrkosten; diese belasten das Budget 2026 noch, werden aber im Jahr 2027 gänzlich entfallen.

3700 / 4700: Die beiden Konti zeigen den Aufwand und den Ertrag für die Seelsorge im Betreuungszentrum Heiden, TCHF 28, und für die Verwalter der Kirchgemeinden Trogen und Wald, TCHF 60. Aufwand und Ertrag sind gleich hoch und belasten die Jahresrechnung der Landeskirche nicht.

Das Projekt «gemeinsame Adressdatenbank» für die Kirchgemeinden und die Landeskirche hat der Kirchenrat aus Kostengründen zurückgestellt.

C. Antrag

Der Kirchenrat beantragt Ihnen, das Budget 2026 zu genehmigen.

Ellen Wild
Kirchenrätin

Jacqueline Bruderer
Kirchenratsschreiberin

Beilage:
49.1 Funktionen



Budget 2026; Erfolgsrechnung

	Aufwand	Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
	Personalaufwand			
3000	Behörden, Kommissionen	229'700	233'000	218'004.60
3010	Löhne Mitarbeitende	561'170	543'000	533'910.21
3015	Text- und Bildhonorare	31'000	27'000	29'158.00
3019	Krankentaggeld	-	-	37'628.35
3050	Sozialversicherungen AHV/ALV	63'040	63'700	55'839.60
3051	Pensionskassenbeiträge	93'800	103'400	88'213.15
3052	Unfallversicherung / Krankentaggeld	11'125	11'300	10'034.15
3090	Fort- und Weiterbildung	7'500	6'000	11'331.60
3099	Übrige Personalaufwände	2'500	1'000	4'183.80
30	Total	999'835	988'400	913'046.76
	Sach- und Betriebsaufwand			
3100	Büromaterial	4'000	3'000	3'749.10
3101	Drucksachen	5'000	6'000	29'331.50
3102	Fachliteratur, Bücher, Zeitschriften	2'800	2'500	2'496.65
3110	Anschaffung Mobiliar	-	1'000	-
3130	Beratungshonorare	5'000	25'000	3'546.80
3131	Dienstleistungsbezüge	70'000	54'500	150'521
3136	Sachversicherungen	2'500	2'500	2'444.25
3137	Kommunikationskosten	10'700	10'800	7'545.15
3138	Porti	15'900	18'000	16'056.55
3139	Herstellkosten Kirchenzeitung	50'000	59'000	42'657.55
3150	Unterhalt und Reparatur Mobiliar	500	2'000	283.00
3151	Unterhalt Reparatur Informatik	500	23'000	38'455.33
3160	Raummieten	37'000	37'600	36'185.30
3161	Infrastrukturentschädigung	6'800	5'900	5'509.60
3165	Leasing und Mieten Geräte	30'000	7'000	15'675.95
3170	Reisespesen	12'550	12'000	10'611.00
3171	Verpflegungs- / Übernachtungsspesen	18'640	20'500	24'650.24
3180	Lebensmittel und Getränke	5'100	2'000	4'343.25
3189	Übriges Material	1'500	2'000	761.90
3190	Geschenke	4'500	4'000	6'540.97
31	Total	282'990	298'300	401'364.90



Budget 2026; Erfolgsrechnung Fortsetzung

	Aufwand	Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
	Abschreibungen			
3300	Abschreibungen ordentliche	1'400	2'100	2'100.00
33	Total	1'400	2'100	2'100.00
	Finanzaufwand			
3410	Realisierte Kursgewinne	-	-	67.00
3429	Bankspesen	3'000	3'000	2'431.22
34	Total	3'000	3'000	2'498.22
	Einlagen in Fonds			
	Einlagen in Fonds Fremdkapital	-	-	-
	Total	-	-	-
	Transferaufwand			
3620	Finanzausgleich	260'000	260'000	259'822.00
3622	Härtefallausgleich	36'252	54'400	72'504.00
3630	Gesamtschweizerische Beiträge	188'493	200'000	189'086.40
3631	Beiträge kirchliche Hilfswerke Schweiz	51'500	59'000	55'613.00
3632	Regionale Beiträge	52'241	51'650	51'611.82
3640	Beiträge Erwachsenenbildung Kirchgemeinden	7'000	3'000	6'428.65
3650	Beiträge an Fort- und Weiterbildung	17'000	10'000	14'622.20
3651	Beiträge an Supervision	1'000	1'000	1'515.45
36	Total	613'486	639'050	651'203.52
	Durchlaufende Beiträge			
3700	Seelsorge BZH / Verwaltungen Kirchgemeinden	88'000	62'000	27'016.85
3701	Landeskirchliche Kollekten	37'700	-	37'734.80
37	Total	125'700	62'000	64'751.65
3	Total Aufwand	2'026'411	1'992'850	2'034'965.05



Budget 2026; Erfolgsrechnung

	Ertrag	Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
	Landeskirchensteuern			
4000	Landeskirchensteuern	1'340'000	1'325'000	1'325'602.00
40	Total	1'340'000	1'325'000	1'325'602.00
	Entgelte			
4200	Dienstleistungsertrag	135'650	160'700	163'265.96
42	Total	135'650	160'700	163'265.96
	Finanzertrag			
4400	Zinsertrag	4'000	5'000	7'097.44
4411	Nicht realisierte Kursgewinne	-	-	62'256.46
44	Total	4'000	5'000	69'353.90
	Entnahmen aus Fonds			
4500	Entnahme aus Fonds / Spezialfinanzierungen Fremdk.	36'252	54'400	72'504.00
4510	Entnahme aus Fonds / Spezialfinanzierungen Eigenk.	4'000	5'000	25'616.20
45	Total	40'252	59'400	98'120.20
	Transferertrag			
4620	Finanzausgleich	260'000	260'000	259'820.00
4630	HEKS-Zielsumme	43'000	43'000	40'613.00
4690	Sponsoring und Spenden	38'500	7'500	12'000.00
46	Total	341'500	310'500	312'433.00
	Durchlaufende Beiträge			
4700	Seelsorge BZH / Verwaltungen Kirchgemeinden	88'000	62'000	27'016.85
4701	Landeskirchliche Kollekten	37'700	-	37'734.80
47	Total	125'700	62'000	64'751.65
	Ausserordentlicher Ertrag			
4800	Ausserordentlicher Ertrag	-	-	-
48	Total	-	-	-
4	Total Ertrag	1'987'102	1'922'600	2'033'527
	Ergebnis	-39'309	-70'250	-1'438.34



Evangelisch-reformierte Landeskirche
beider Appenzell



Budget 2026; Entwicklung Fonds

Fonds Fremdkapital	Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
Kirchliche Projekte 01.01.	246'965	246'965	246'965
Auszahlungen	-	-	-
Kirchliche Projekte 31.12.	246'965	246'965	246'965
Legat Hugo Nef 01.01.	6'051	6'051	6'051
Auszahlungen	-	-	-
Legat Hugo Nef 31.12.	6'051	6'051	6'051
Fonds Härtefallausgleich 01.01.	54'379	108'757	181'261
Auszahlungen	-36'252	-54'378	-72'504
Fonds Härtefallausgleich 01.12.	18'127	54'379	108'757
Fonds Eigenkapital	Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
Fonds berufliche Vorsorge 01.01.	164'113	169'113	171'202
Fondsentnahme Teuerung Renten	-5'000	-5'000	-2'089
Fonds berufliche Vorsorge 31.12.	159'113	164'113	169'113



Evangelisch-reformierte Landeskirche
beider Appenzell



Stellenplan 2026

Fachstellen	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Kinder Jugend Familie	35	35	35	35	35	35	35	35
Total Fachstellen	35	35	35	35	35	35	35	35
Seelsorge in Institutionen								
SVAR und Gefängnis Gmünden	110.5	110.5	110.5	110.5	90.5	90.5	90.5	90.5
Betreuungs-Zentrum Heiden ¹	10	10	15	15	15	15	15	15
Bundesasylzentrum Rehetobel ²						10	10	10
Total Seelsorge an Institutionen	120.5	120.5	125.5	125.5	105.5	115.5	115.5	115.5
Bildung								
Fachlehrpersonen Religion	26.6	29.3	32.63	39.3	38.35	44.54	44.54	47.91
Seelsorge Kantonsschule Trogen		20	20	20	20	20	20	20
Total Bildung	26.6	49.3	52.63	59.3	58.35	64.54	64.54	67.91
Kirchenblatt								
Redaktion Kirchenblatt	25	25	25	25	25	25	25	25
Total Kirchenblatt	25	25	25	25	25	25	25	25
Verwaltung								
Kirchenratschreiber:in	100	100	100	100	100	100	100	100
Mitarbeitende Verwaltung ³	60	60	60	60	60	70	50	50
Buchhaltung ⁴	10	10	10	10	10	10	20	25
Jurist:in ⁵				20	20	10	10	0
Total Mitarbeitende Verwaltung	170	170	170	190	190	190	180	175

¹ Seelsorge Betreuungs-Zentrum Heiden

Die Anstellung des Mitarbeitenden erfolgt durch die Landeskirche. Die Stelle wird jedoch von den Kirchgemeinden Grub-Eggersriet, Heiden, Reute-Oberegg, Wald, Walzenhausen, Wolfhalden und dem Betreuungs-Zentrum Heiden BZH verantwortet.

² Seelsorge Bundesasylzentrum (BAZ) Rehetobel

Die Landes- oder Kantonalkirchen sind verpflichtet, in den Bundesasylzentren Seelsorge anzubieten. Die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS unterstützt die Seelsorge in den Bundesasylzentren. Die Mittel aus dem solidarischen Lastenausgleich werden gemäss den von der Synode beschlossenen Kriterien auf die entsprechenden Mitgliedkirchen verteilt. Ob das Bundesasylzentrum Rehetobel im Jahr 2026 in Betrieb sein wird, ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht bekannt.



Mitarbeitende Verwaltung

³ Administration: Bis Ende Juni 2025 standen der Kirchenverwaltung für die Gesetzesrevision zusätzliche 50 Stellenprozente zur Verfügung. Das Budget 2026 enthält wieder den Stellenumfang vor der Verfassungs- und Gesetzesrevision.

Die zusätzlichen Stellenprozente wurden in den vergangenen Jahren nicht ausgeschöpft.

⁴ Buchhaltung: Die Buchhaltungsstelle ist seit dem 1. Januar 2025 besetzt. Die Anstellung wurde mit 20 Stellenprozenten budgetiert (10 Stellenprozente Buchhaltung Kirchgemeinden und 10 Stellenprozente Buchhaltung Landeskirche). Das Pensum musste rückwirkend per 1.1.2025 auf 25 Stellenprozente erhöht werden, weil die Landeskirche eine weitere Buchhaltung führt und der Aufwand für den Bau der Software Abacus für die Verwaltung gross ist.

⁵ Juristische Beratung: Weil die vakante 30%-Stelle in der Verwaltung interimistisch mit einem Juristen besetzt werden konnte und die Gesetzesrevision nahezu abgeschlossen ist, werden hier keine Stellenprozente mehr eingesetzt.

Amtsträger:innen

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Kirchenrat								
Kirchenratspräsident:in	50	40	40	40	40	40	40	40
Mitglied Kirchenrat	20	20	20	20	20	20	20	20
Mitglied Kirchenrat	30	20	20	20	20	20	20	20
Mitglied Kirchenrat	20	20	20	20	20	20	20	20
Mitglied Kirchenrat	0	0	20	20	20	20	20	20
Total Kirchenrat	120	100	120	120	120	120	120	120

Funktionen

Kostenstelle	Konto	Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024	Erläuterungen zum Budget 2026
7000	3000 Behörden, Kommissionen	6'000	14'000	7'756.50	3000: Der Aufwand und Ertrag der vorbereitenden Kommission Relgemente sind neu in der Kostenstelle 7040 ausgewiesen.
Synode	3010 Löhne Mitarbeitende	470	-	190.00	
	3050 Sozialversicherungen AHV/ALV	120	400	105.59	
	3052 Unfallversicherung / Krankentaggeld	20	-	16.42	
	3099 Übrige Personalaufwände	-	-	940.40	
	3102 Fachliteratur, Bücher, Zeitschriften	200	-	195.50	
	3131 Dienstleistungsbezüge	500	-	250.00	
	3137 Kommunikationskosten	200	1'000	160.00	
	3151 Unterhalt und Reparatur Informatik	-	-	106.00	
	3161 Infrastrukturentscheidung	1'500	-	849.60	
	3170 Reisespesen	1'000	2'000	1'557.40	
	3171 Verpflegungs- und Übernachtungsspesen	4'000	6'000	3'455.95	
	3180 Lebensmittel und Getränke	800	1'000	790.00	
	3190 Geschenke	1'000	1'000	1'252.60	3131: Musikalische Umrahmung des landeskirchlichen Gottesdienstes zur Einsetzung der neuen Behördenmitglieder der Landeskirche und der Kirchgemeinden. 3161: Nutzung Foyer Kantonsratssaal inklusive Aufwand Kaffeepause. 3171: Aufwand synodale Kommissionen und Aufwand für die Delegationen in die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS.
	Total	15'810	25'400	17'625.96	
7010	3000 Behörden, Kommissionen	3'000	3'000	-	
Rekurskommission	3170 Reisespesen	300	300	-	
	Total	3'300	3'300	-	
7020	3000 Behörden, Kommissionen	3'000	3'000	1'300.00	
Ombudsstelle	3052 Unfallversicherung / Krankentaggeld	10	-	2.65	
	3170 Reisespesen	-	200	-	
	3190 Geschenke	600	-	102.00	
	Total	3'610	3'200	1'404.65	
7030	3000 Behörden, Kommissionen	5'000	6'000	6'627.00	3131: Revisionsbericht Jahresrechnung Landeskirche.
GPK	3050 Sozialversicherungen AHV/ALV	80	-	-	
	3052 Unfallversicherung / Krankentaggeld	10	-	13.51	
	3130 Beratungshonorare	-	-	1'236.65	
	3131 Dienstleistungsbezüge	7'000	7'000	-	
	3137 Kommunikationskosten	-	-	50.00	
	3170 Reisespesen	500	500	494.60	
	3171 Verpflegungs- und Übernachtungsspesen	400	500	-	
	Total	12'990	14'000	8'421.76	

Funktionen

Kostenstelle	Konto	Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024	Erläuterungen zum Budget 2026
7040	3000 Behörden, Kommissionen	5'000	3'000	1'266.00	3000: Die Jahresrechnung 2024 enthält den Aufwand und den Ertrag der Projektkommission mit den Projekten zum Reformationsjubiläum. Das Budget 2026 enthält ausschliesslich den Aufwand der vorberatenden Kommission Reglemente. Eine Projektkommission gibt es formell noch bis Ende Amtsdauer 2022 - 2026.
Vorberatende	3050 Sozialversicherungen AHV/ALV	80	-	46.25	
Kommission	3052 Unfallversicherung / Krankentaggeld	20	-	4.73	
Reglemente	3101 Drucksachen	-	-	25'479.60	
	3131 Dienstleistungsbezüge	-	-	3'500.00	
	3137 Kommunikationskosten	-	-	50.00	
	3170 Reisespesen	500	200	230.00	
	3171 Verpflegungs- und Übernachtungsspesen	640	-	11'936.74	
	3190 Geschenke	300	-	55.00	
	4200 Dienstleistungsertrag	-	-	1'620.00	
	4510 Entnahme aus Fonds / Spezialfinanzierung Eigenk.	-	-	23'527.00	
	4690 Sponsoring und Spenden	-	-	12'000.00	
	Total	6'540	3'200	5'421.32	
7050	3000 Behörden, Kommissionen	3'000	-	-	3099: Im Jahr 2026 finden Gesamterneuerungswahlen statt. Es zeichnen sich diverse Rücktritte ab. Das bedeutet, dass neue Behördenmitglieder gesucht werden müssen, bspw. mittels Inserats.
Nominations-	3050 Sozialversicherungen AHV/ALV	50	-	-	
kommission	3052 Unfallversicherung / Krankentaggeld	10	-	-	
	3099 Übrige Personalaufwände	1'500	-	-	
	3170 Reisespesen	350	-	-	
	3171 Verpflegungs- und Übernachtungsspesen	400	-	-	
	Total	5'310	-	-	
7080	3000 Behörden, Kommissionen	3'500	3'500	3'147.50	Die Redaktionskommission Kirchenzeitung verfügt über ein Globalbudget von 150'000 Franken.
Kirchenzeitung	3010 Löhne Mitarbeitende	27'700	27'000	26'480.40	
	3015 Text- und Bildhonorare	28'000	24'000	26'558.00	
	3019 Krankentaggeld	-	-	105.30	
	3050 Sozialversicherungen AHV/ALV	3'200	7'000	3'040.78	
	3051 Pensionskassenbeiträge	3'300	3'200	3'132.40	
	3052 Unfallversicherung / Krankentaggeld	500	1'400	483.71	
	3090 Fort- und Weiterbildung	2'500	1'000	2'154.00	
	3099 Übrige Personalaufwände	-	500	-	
	3101 Drucksachen	1'500	-	1'128.10	
	3131 Dienstleistungsbezüge	7'000	6'500	7'000.00	
	3137 Kommunikationskosten	2'000	-	1'675.55	
	3138 Porti	13'200	14'000	12'292.85	
	3139 Herstellkosten Kirchenzeitung	50'000	59'000	42'657.55	
	3170 Reisespesen	1'000	800	819.10	
	3171 Verpflegungs- und Übernachtungsspesen	1'000	-	626.60	
	3300 Abschreibungen ordentliche	1'400	2'100	2'100.00	
	Total	145'800	150'000	133'191.24	
					3131: Abgrenzung Online Kirchenzeitung Magnet.jetzt.
					3139: Die Rechnung 2024 enthält die Herstellung von 9 anstelle von 10 Ausgaben. Das Budget 2025 enthält die Korrektur - 11 anstelle von 10 Ausgaben. Das Budget 2026 enthält die Herstellung von 10 Ausgaben.

Funktionen

Kostenstelle	Konto	Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024	Erläuterungen zum Budget 2026
7100	3000 Behörden, Kommissionen	190'000	189'000	188'787.60	3000: Das Budget enthält die Entschädigung an fünf Kirchenrätinnen oder Kirchenräte.
Kirchenrat	3019 Krankentaggeld	-	- -	81.75	
	3050 Sozialversicherungen AHV/ALV	16'000	15'000	15'574.18	
	3051 Pensionskassenbeiträge	23'000	25'000	22'803.00	
	3052 Unfallversicherung / Krankentaggeld	3'000	3'000	2'972.98	
	3090 Fort- und Weiterbildung	1'000	2'000	8'562.55	
	3099 Übrige Personalaufwände	500	-	428.00	
	3101 Drucksachen	500	-	182.65	
	3102 Fachliteratur, Bücher, Zeitschriften	300	-	293.25	
	3130 Beratungshonorare	3'000	5'000	-	
	3131 Dienstleistungsbezüge	8'000	10'000	7'552.16	
	3137 Kommunikationskosten	2'000	2'000	1'740.00	
	3151 Unterhalt und Reparatur Informatik	-	-	185.80	
	3161 Infrastrukturentscheidung	2'000	3'000	2'000.00	
	3165 Leasing und Mieten Geräte	-	-	568.60	
	3170 Reisespesen	4'500	4'000	3'963.70	
	3171 Verpflegungs- und Übernachtungsspesen	9'000	8'000	5'561.60	
	3180 Lebensmittel und Getränke	1'000	-	689.40	
	3190 Geschenke	500	1'000	3'347.37	
	Total	264'300	267'000	265'131.09	3165: Der Aufwand in der Rechnung 2024 gehörte in die Kostenstelle 7200 Kirchenverwaltung. Deshalb enthalten die Budgets 2025 und 2026 in diesem Konto keine Aufwände.
					3190: Die Anschaffung von Werbemitteln/Geschenken (Zündhölzern, Schreibblöcken usw.) wurde im Jahr 2024 abgeschlossen. Deshalb enthält das Budget 2026 in diesem Konto einen geringeren Aufwand.
7190	3000 Behörden, Kommissionen	3'000	6'000	4'360.00	3000: Die Arbeitsgruppe für die Erarbeitung des Reglements kirchliches Leben wird im Jahr 2026 noch einmal zum Einsatz kommen. Die übrigen Arbeitsgruppen haben ihre Arbeit abgeschlossen.
Projekte Kirchenrat	3010 Löhne Mitarbeitende	-	12'000	30'974.79	
	3019 Krankentaggeld	-	- -	122.65	
	3050 Sozialversicherungen AHV/ALV	10	1'500	2'539.59	
	3051 Pensionskassenbeiträge	-	1'000	3'758.90	
	3052 Unfallversicherung / Krankentaggeld	10	-	501.41	
	3130 Beratungshonorare	2'000	20'000	2'310.15	
	3131 Dienstleistungsbezüge	3'000			
	3170 Reisespesen	600	1'000	556.50	
	3171 Verpflegungs- und Übernachtungsspesen	700	-	450.00	
	3180 Lebensmittel und Getränke	300	-	96.80	
	Total	9'620	41'500	45'425.49	3100: Dieses Konto enthielt einen Teil, der für die Gesetzesrevision zusätzlich bis Juni 2025 von der Synode genehmigten Stellenprozente (20 Prozent Entlastung Kirchenratschreiberin). Vgl. auch Kommentar zum Konto 3130.
					3130: Dieses Konto enthielt darüber hinaus ein Budget für juristische Beratung.
					3131: Die Schulungen zum Thema Grenzverletzungen werden im Jahr 2026 fortgeführt und vertieft.

Funktionen

Kostenstelle	Konto	Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024	Erläuterungen zum Budget 2026
7200	3010 Löhne Mitarbeitende	215'000	188'000	174'166.58	3010: 30 Stellenprozente konnten nicht ordentlich wiederbesetzt werden. Eine Stellvertretung ist kurzfristig eingesprungen und nimmt insbesondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Gesetzesrevision wahr bis die Stelle wieder ordentlich besetzt werden kann.
Kirchenverwaltung	3050 Sozialversicherungen AHV/ALV	17'000	15'000	13'869.84	
	3051 Pensionskassenbeiträge	20'000	27'000	21'355.20	
	3052 Unfallversicherung / Krankentaggeld	3'000	3'000	2'750.16	
	3090 Fort- und Weiterbildung	1'000	1'000	259.90	
	3099 Übrige Personalaufwände	500	500	-	
	3100 Büromaterial	4'000	3'000	3'749.10	
	3101 Drucksachen	2'500	6'000	2'279.90	
	3102 Fachliteratur, Bücher, Zeitschriften	1'500	2'500	1'354.40	
	3110 Anschaffung Mobiliar	-	1'000	-	
	3131 Dienstleistungsbezüge	8'000	3'000	2'764.40	
	3136 Sachversicherungen	2'500	2'500	2'444.25	
	3137 Kommunikationskosten	3'000	4'000	2'227.05	
	3138 Porti	2'500	4'000	3'612.20	
	3150 Unterhalt und Reparatur Mobiliar	500	2'000	283.00	
	3151 Unterhalt und Reparatur Informatik	500	23'000	29'301.18	
	3160 Raummieten	29'000	29'000	28'535.30	
	3165 Leasing und Mieten Geräte	30'000	7'000	15'107.35	
	3170 Reisespesen	500	800	510.10	
	3171 Verpflegungs- und Übernachtungsspesen	-	4'000	-	
	3180 Lebensmittel und Getränke	1'500	1'000	1'308.80	3138: Der Aufwand sollte deutlich geringer werden, weil mit der Einführung von Abacus die Lohnausweise per Mail verschickt werden können.
	3190 Geschenke	100	500	81.20	
	Total	342'600	327'800	305'959.91	
7210	3010 Löhne Mitarbeitende	17'000	19'000	1'633.25	3131: 50% des Aufwands für die Buchhaltungssoftware.
Dienstleistungs- zentrum	3050 Sozialversicherungen AHV/ALV	1'500	1'500	134.90	
	3051 Pensionskassenbeiträge	1'500	1'000	-	
	3052 Unfallversicherung / Krankentaggeld	100	-	26.30	
	3090 Fort- und Weiterbildung	-	-	-	
	3099 Übrige Personalaufwände	-	-	1'037.70	
	3131 Dienstleistungsbezüge	7'500	6'000	13'750.30	
	3151 Unterhalt und Reparatur Informatik	-	-	1'913.90	
	4200 Dienstleistungsertrag	23'000	20'000	17'073.90	
	4510 Entnahme aus Fonds / Spezialfinanzierung Eigenk.	-	-	-	
	Total	4'600	7'500	1'422.45	

Funktionen

		Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024	Erläuterungen zum Budget 2026
Kostenstelle	Konto				
8000	3101 Drucksachen	-	- -	79.15	3101: Das Projekt «Karten für Taufe, Konfirmation, Trauung» ist abgeschlossen. 3131: Dieses Konto enthielt im Jahr 2024 den Aufwand für den Verwalter der Kirchgemeinde Wald. Der Aufwand für die Verwalter der Kirchgemeinden Trogen und Wald wird im Budget im Konto 3700 ausgewiesen. 3700/4700: Die Seelsorge im BZH erfolgt im Auftrag der Kirchgemeinden Heiden, Rehetobel, Reute-Oberegg, Wald, Walzenhausen und Wolfhalden durch die LK. Diese beiden Konti enthalten auch den Aufwand bzw. den Ertrag für die Verwaltungen der Kirchgemeinden Trogen und Wald.
Kirchgemeinden	3131 Dienstleistungsbezüge	-	-	13'435.95	
allgemein	3190 Geschenke	500	-	347.60	
	3650 Beiträge an Fort- und Weiterbildung	1'000	-	935.00	
	3700 Seelsorge BZH / Verwaltungen Kirchgemeinden	88'000	62'000	27'016.85	
	4200 Dienstleistungsertrag	-	-	11'975.00	
	4700 Seelsorge BZH / Verwaltungen Kirchgemeinden	- 88'000	- 62'000	- 27'016.85	
	Total	1'500	-	2'664.40	
8010	3000 Behörden, Kommissionen	1'200	500	600.00	An Auffahrt ist ein Motorradgottesdienst geplant. Deshalb enthalten einige Konti höhere Ausgaben.
Gottesdienste	3010 Löhne Mitarbeitende	10'000	8'000	9'100.00	
Schwägalp-Kapelle	3052 Unfallversicherung / Krankentaggeld	20	-	19.70	
	3131 Dienstleistungsbezüge	3'000	2'000	750.00	
	3137 Kommunikationskosten	3'000	3'000	1'352.55	
	3160 Raummieten	8'000	8'000	7'650.00	
	3170 Reisespesen	1'800	1'200	1'560.30	
	3171 Verpflegungs- und Übernachtungsspesen	500	-	-	
	4200 Dienstleistungsertrag	- 1'250	- 1'000	- 520.00	
	Total	26'270	21'700	20'512.55	
8100	3000 Behörden, Kommissionen	500	-	330.00	
Theologie allgemein	3052 Unfallversicherung / Krankentaggeld	5	-	0.65	
	3650 Beiträge an Fort- und Weiterbildung	10'000	10'000	8'841.05	
	3651 Beiträge an Supervision	1'000	1'000	1'096.45	
	Total	11'505	11'000	10'268.15	

Funktionen

Kostenstelle	Konto	Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024	Erläuterungen zum Budget 2026
8210	3000 Behörden, Kommissionen	500	-	250.00	3099: Das Budget 2026 sieht keinen Aufwand für Inseratekosten (Stelleninserate) vor.
Seelsorge in	3010 Löhne Mitarbeitende	160'000	162'000	164'543.59	
Institutionen	3019 Taggelder	-	-	37'318.65	3131: Im Jahr 2026 sind keine ausserordentlichen Stellvertretungskosten zu erwarten.
Spitalverbund SVAR	3050 Sozialversicherungen AHV/ALV	14'000	13'000	10'012.58	
Gefängnis Gmünden	3051 Pensionskassenbeiträge	23'000	25'000	19'264.60	3190: Geschenke zum Verteilen im Bundesasylzentrum und im Gefängnis.
Bundesasylzentrum	3052 Unfallversicherung / Krankentaggeld	2'000	2'100	1'557.72	
	3090 Fort- und Weiterbildung	2'000	1'000	-	4200: Der Kirchenrat erwartet, dass der Spitalverbund SVAR die Leistungsvereinbarung aufgrund des fehlenden Beitrags vom Kanton Appenzell Ausserrhoden per Ende September 2026 kündigen wird. Der Jahresbeitrag für die Seelsorge am SVAR beträgt deshalb noch rund 56'000 statt rund 78'000. Der Beitrag des Kantons A.Rh. an die Seelsorge in der Strafanstalt Gmünden beträgt rund 12'000. Der Beitrag der EKS für die Seelsorge im Bundesasylzentrum in Rehetobel beträgt rund 8'000.
	3099 Übrige Personalaufwände	-	-	1'743.70	
	3102 Fachliteratur, Bücher, Zeitschriften	300	-	277.75	4690: Der Kirchenrat startet den Versuch, die fehlenden Mittel für die Seelsorge im SVAR mittels Spenden zu generieren.
	3131 Dienstleistungsbezüge	1'000	1'000	6'064.00	
	3137 Kommunikationskosten	500	500	170.00	
	3161 Infrastrukturentschädigung	500	500	-	
	3170 Reisespesen	100	-	59.00	
	3189 Übriges Material	1'000	-	75.05	
	3190 Geschenke	1'000	1'500	818.40	
	4200 Dienstleistungsertrag	- 76'000	- 102'000	- 94'825.05	
	4690 Sponsoring und Spenden	- 20'000	-	-	
	Total	129'708	104'600	72'692.69	
8300	3000 Behörden, Kommissionen	3'000	3'000	1'170.00	3131: Die Diakoniekommision plant zwei Veranstaltungen zum Thema Freiwilligenmanagement.
Diakonie allgemein	3050 Sozialversicherungen AHV/ALV	50	-	11.36	
	3052 Unfallversicherung / Krankentaggeld	10	-	2.94	4690: Für das Diakonienprojekt wurde in den Jahren 2018 - 2019 Geld gesammelt und nicht vollständig aufgebraucht. Der Restbestand steht der Diakoniekommision für ihre Arbeit zur Verfügung. Im Jahr 2026 sind Veranstaltungen zum Thema Freiwilligenmanagement geplant.
	3131 Dienstleistungsbezüge	7'500	7'500	-	
	3151 Unterhalt und Reparatur Informatik	-	-	16.10	
	3170 Reisespesen	400	500	258.40	
	3650 Beiträge an Fort- und Weiterbildung	-	-	-	
	3651 Beiträge an Supervision	-	-	419.00	
	4690 Sponsoring und Spenden	- 7'500	- 7'500	-	
	Total	3'460	3'500	1'877.80	

Funktionen

Kostenstelle	Konto	Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024	Erläuterungen zum Budget 2026
8410	3000 Behörden, Kommissionen	2'500	2'000	2'410.00	Aufwand und Ertrag KiK-Sommerlager: Bis anhin erstellte die Fachstellenleiterin auf einem eigens fürs KiK-Sommerlager eingerichteten Konto die jährliche Abrechnung der Sommerferienlager. Der Kirchenrat hat die Abrechnungen jeweils revidiert. Die einzelnen Positionen des KiK-Sommerferienlagers erschienen nicht in der Erfolgsrechnung, sondern ausschliesslich in der Bilanz. Ab dem Jahr 2026 werden Aufwand und Ertrag des KiK-Sommerlagers in die landeskirchliche Rechnung integriert.
Fachstelle Kinder	3010 Löhne Mitarbeitende	47'000	45'000	45'171.10	
Jugend Familie	3050 Sozialversicherungen AHV/ALV	3'900	3'700	3'704.47	
	3051 Pensionskassenbeiträge	6'000	4'200	5'635.50	
	3052 Unfallversicherung / Krankentaggeld	800	900	725.45	
	3090 Fort- und Weiterbildung	500	500	-	
	3101 Drucksachen	500	-	340.40	
	3102 Fachliteratur, Bücher, Zeitschriften	500	-	375.75	
	3131 Dienstleistungsbezüge	2'500	3'000	1'303.05	
	3138 Porti	200	-	151.50	
	3160 Raummieten		600		
	3161 Infrastrukturentscheidung	2'800	2'400	2'660.00	
	3170 Reisespesen	1'000	500	562.55	
	3171 Verpflegungs- und Übernachtungsspesen	2'000	2'500	2'039.45	
	3180 Lebensmittel und Getränke	1'500	-	1'348.75	
	3189 Übriges Material	500	1'000	276.75	
	3190 Geschenke	500	-	497.20	
	Aufwand KiK-Sommerlager	35'000	-	-	
	Ertrag KiK-Sommerlager	24'000	-	-	
	4690 Sponsoring und Spenden	- 11'000	-	-	
	Total	72'700	65'700	67'201.92	
8420	3000 Behörden, Kommissionen	500	-	-	3010: Das Pensum der Fachlehrperson Religion an der Schule Roth-Haus ist von 20% im Jahr 2021 auf rund 40% im Schuljahr 2025/2026 angestiegen. Die Schülerzahlen sind gestiegen und die Klassen werden kleiner. Der Kirchenrat ist seit September 2025 mit der neuen Schulleitung des Roth-Haus im Gespräch, um eine andere Lösung zu erzielen.
Religionsunterricht in Institutionen	3010 Löhne Mitarbeitende	84'000	82'000	81'650.50	
	3050 Sozialversicherungen AHV/ALV	7'000	6'600	6'762.88	
Roth-Haus in Teufen	3051 Pensionskassenbeiträge	12'000	12'000	10'174.35	
Lindenhof in Herisau	3052 Unfallversicherung / Krankentaggeld	1'600	900	949.33	
Kantonsschule Trogen	3090 Fort- und Weiterbildung	500	500	355.15	
Stiftung Waldheim	3099 Übrige Personalaufwände	-	-	34.00	
Untergymnasium Appenzell	3102 Fachliteratur, Bücher, Zeitschriften	-	-	-	
	3131 Dienstleistungsbezüge	12'000	2'500	5'996.00	
	3137 Kommunikationskosten	-	300	120.00	
	3161 Infrastrukturentscheidung	-	-	-	
	3170 Reisespesen	-	-	39.35	
	3171 Verpflegungs- und Übernachtungsspesen	-	-	395.00	
	3180 Lebensmittel und Getränke	-	-	109.50	
	3189 Übriges Material	-	1'000	410.10	
	3190 Geschenke	-	-	39.60	
	3650 Beiträge an Fort- und Weiterbildung	6'000	-	4'846.15	
	4200 Dienstleistungsertrag	- 34'000	- 36'000	- 35'930.16	
	Total	89'600	69'800	75'951.75	
					3131: Aufwand, wenn reformierte Schüler:innen aus unserer Landeskirche eine Heilpädagogische Schule in einer anderen Kantonalkirche besuchen und Aufwand für den ökumenischen Religionsunterricht für die reformierten Schüler:innen am Untergymnasium in Appenzell.
					3650: Beiträge der Landeskirche an Studentinnen am Religionspädagogischen Institut in St.Gallen.
					4200: Ertrag, wenn reformierte Schüler:innen aus anderen Kantonalkirchen den Unterricht an einer Heilpädagogischen Schule in unserer Landeskirche besuchen und Beitrag Verband röm.-kath. Kirchgemeinden AR an die Seelsorge in der Kantonsschule Trogen.

Funktionen

Kostenstelle	Konto	Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024	Erläuterungen zum Budget 2026
8430	3650 Beiträge an Fort- und Weiterbildung	7'000	3'000	6'428.65	3650: Die LK beteiligt sich laut Reglement Erwachsenenbildung 11.10 mit maximal CHF 5'000 (pro Veranstaltung) an Weiterbildungsveranstaltungen in Kirchgemeinden.
Erwachsenen- bildung	Total	7'000	3'000	6'428.65	
8500	3015 Bild- und Textonorare	3'000	3'000	2'600.00	3015: Aufwand für die Rubrik «Zum Sonntag» in der Appenzellerzeitung; publiziert jeweils freitags.
Kommunikation	3050 Sozialversicherungen AHV/ALV	50	-	37.18	
allgemein	3052 Unfallversicherung / Krankentaggeld	10	-	6.49	3131: Die Landeskirche beteiligt sich am Podcast «Fadegrad» - ein Angebot von «Ökumenische Medienarbeit in Radio und Fernsehen» der Ev.-ref. Kirche des Kantons St.Gallen und des Bistums St.Gallen.
	3131 Dienstleistungsbezüge	3'000	3'000	3'000.00	
	3170 Reisespesen	-	-	-	
	3171 Verpflegungs- und Übernachtungsspesen	-	-	184.90	
	4200 Dienstleistungsertrag	- 1'400	- 1'700	- 1'321.85	
	Total	4'660	4'300	4'506.72	
8900	3051 Pensionskassenbeiträge	5'000	5'000	2'089.20	3051: Die Teuerungszulagen von Renten werden aus dem Fonds Rentenzulagen, Konto 4510, ausgeglichen. Dieser Aufwand ist in der Erfolgsrechnung kostenneutral.
Finanzen	3131 Dienstleistungsbezüge	-	3'000	85'154.95	
allgemein	3151 Unterhalt und Reparatur Informatik	-	-	6'932.35	3131: Nachfolgende Aufwände entfallen im Jahr 2026: Leistungen Ressort Finanzen für den Jahresabschluss 2023, Prüfung des Finanzausgleichs durch die BDO, Bau der neuen Buchhaltungssoftware Abacus durch die OBT. 3151: Die Lizenzgebühren für die Buchhaltungssoftware werden neu anteilmässig in den Kostenstellen 7200 und 7210 geführt.
	3410 Realisierte Kursgewinne	-	-	67.00	
	3429 Bankspesen	3'000	3'000	2'431.22	
	4400 Zinsertrag	- 4'000	- 5'000	- 7'097.44	
	4411 Nicht realisierte Kursgewinne	-	-	62'256.46	
	4510 Entnahme aus Fonds / Spezialfinanzierung Eigenk.	- 4'000	- 5'000	- 2'089.20	
	Total	-	1'000	25'231.62	
8910	4000 Landeskirchensteuern	1'340'000	1'325'000	1'325'602.00	Basis: Stabile Steuererträge mit einer leichten Erhöhung aufgrund des Ausgleichs der Teuerung der Löhne.
Steuern	Total	1'340'000	1'325'000	1'325'602.00	

Funktionen

Kostenstelle	Konto	Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024	Erläuterungen zum Budget 2026
8920	3620 Finanzausgleich	260'000	260'000	259'822.00	
Finanzausgleich	3622 Härtefallausgleich	36'252	54'400	72'504.00	
	4500 Entnahme aus Fonds / Spezialfinanzierungen Fremdk.	- 36'252 -	- 54'400 -	- 72'504.00	
	4620 Finanzausgleich	- 260'000 -	- 260'000 -	- 259'820.00	
	Total	-	-	2	

8930	3630 Gesamtschweizerische Beiträge Total	188'493	200'000	189'086	
Beiträge	Aus- und Weiterbildung A+W	13'000	-	13'286.00	Basis: Vertrag
	Deutscheschweizerische Kirchenkonferenz KIKO	13'000	-	13'127.00	Basis: Kirchenratsbeschluss
	Diakonie Schweiz	1'000	-	1'012.50	Basis: Vertrag
	Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz EKS	75'000	-	75'218.00	Basis: Mitglied bei der Ev.-ref. Kirche Schweiz EKS
	Fokus Theologie Erwachsenenbildung	4'300	-	4'288.00	Basis: Vertrag
	Konkordat für die Ausbildung der Pfarrer:innen	55'000	-	53'595.00	Basis: Mitgliedschaft im Konkordat.
	Liturgie- und Gesangbuchkonferenz LGBK	2'700	-	2'667.30	Basis: Verteilschlüssel der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS
	Liturgie- und Gesangbuchkonferenz LGBK	1'600	-	1'468.10	Basis: Verteilschlüssel der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz für das Projekt digitales Gesangbuch.
	Reformierte Medien	18'000	-	17'500.00	
	Relimedia	4'800	-	4'831.50	Basis: Vertrag
	Webseite OeMe	93	-	93.00	Basis: Vertrag
	Schweiz. Sigristenverband, Jubiläumsbeitrag	-	-	2'000.00	
	Beiträge kirchliche Hilfswerke Schweiz Total	51'500	59'000	55'613	
	Hilfswerk Evangelische Kirchen Schweiz HEKS	43'000	43'000	40'613.00	
	Mission 21	8'500	16'000	15'000.00	Mission 21: Die Beiträge an die kirchlichen Hilfswerke werden auf schweizerischer Ebene neu verhandelt. Der Beitrag an Mission 21 kann sich deshalb noch verändern.
	Regionale Beiträge Total	52'241	51'650	51'611.82	
	Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen ACK	350	-	350.00	Basis: Kirchenratsbeschluss
	Eglise française St.Gallen	1'200	-	1'200.00	Basis ekms: Vereinbarung mit der Ev.-ref. Kirche des Kantons St.Gallen
	Ev. Kirchenmusikschule SG ekms	3'600	-	3'600.00	Basis Beratungsst.: Vereinbarung mit der Ev.-ref. Kirche des Kantons St.Gallen.
	Ev.-ref. Einzel-, Paar- und Familienberatung SG	20'000	-	20'000.00	Basis Gehörlosenpfarramt: Vereinbarung mit den beteiligten Kantonalkirchen SG, TG, GR und ARAI.
	Gehörlosenpfarramt Kirchen ARAI, SG, TG, GR, GL	15'000	-	14'370.82	
	Kirchenmusikerverband Mitgliederbeitrag	91	-	91.00	
	Nothilfe Gazastreifen, HEKS, Freier Beitrag KR	5'000	-	5'000.00	
	Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende HEKS	5'000	-	5'000.00	Basis: Kirchenratsbeschluss
	Appenzellischer Mesmervverband	1'000	-	1'000.00	Basis: Kirchenratsbeschluss
	Pfarrkonvent der Landeskirche	1'000	-	1'000.00	Basis: Kirchenratsbeschluss
	4630 Zielsumme HEKS	- 43'000 -	- 43'000 -	- 40'612.00	Basis: Die Zielsumme wird von der Ev.-ref. Kirche Schweiz EKS nach einem Verteilschlüssel festgelegt.
	Total	249'234	267'650	255'699.22	

Funktionen

			Budget	Budget	Rechnung	Erläuterungen zum Budget 2026
Kostenstelle	Konto		2026	2025	2024	
8011	3701	Appenzellischer Hilfsverein für Psychischkranke	3'700	-	3'789.15	Die Landeskirchlichen Kollekten werden vom Kirchenrat festgelegt.
Landeskirchliche	3701	Evangelische Frauenhilfe St.Gallen Appenzell	7'500	-	7'327.05	
Kollekten	3701	HEKS, Flüchtlingssonntag	3'300	-	3'317.25	
	3701	HEKS/Brot für alle	6'400	-	6'394.75	
	3701	KiK-Sommerlager	6'500	-	6'574.15	
	3701	Mission 21	5'000	-	4'974.65	
	3701	Protestantische Solidarität Schweiz PSS	2'300	-	2'364.80	
	3701	Schweizerische Bibelgesellschaft	3'000	-	2'993.00	
		Total	37'700	-	37'734.80	



Evangelisch-reformierte Landeskirche
beider Appenzell

An die Mitglieder der Synode

Trogen, 29. Oktober 2025

XVIII Nr. 49

Synode vom 24. November 2025; Budget 2026,

3. Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 29. Oktober 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

A. Ausgangslage

Gemäss Art. 38 KV hat die Geschäftsprüfungskommission im Auftrag der Synode die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Kirchenrats und der Kirchenverwaltung sowie über den gesamten Finanzaushalt.

B. Prüfungsergebnisse

Die Geschäftsprüfungskommission hat an ihrer Sitzung vom 21.10.2025 das Budget 2026 beraten. Die offenen Fragen konnten an der Sitzung mit dem Kirchenrat ebenfalls am 21.10.2025 geklärt werden.

Die Geschäftsprüfungskommission dankt der Verwaltung und der für die Finanzen verantwortlichen Kirchenrätin für die minuziöse Vorbereitung sowie die termingerechte Zustellung der Unterlagen.

C. Antrag

Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt der Synode auf das Geschäft einzutreten und das Budget 2026 anzunehmen.

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission

Eugen Brunner
Präsident

Christoph Gugger
Aktuar



Evangelisch-reformierte Landeskirche
beider Appenzell

An die Mitglieder der Synode

Trogen, 16. September 2025

XVIII Nr. 50

Synode vom 24. November 2025; Finanzplan 2027-2029 Bericht und Antrag des Kirchenrats

Sehr geehrte Damen und Herren Synodale

A. Ausgangslage

Der Finanzplan dient zur mittelfristigen Planung und Steuerung von Finanzen. Die Erstellung einer mittelfristig ausgeglichenen Finanzplanung gestaltet den Planungsprozess transparenter. Auf diese Weise entfaltet er eine gezielte und effektive Wirkung, da er verbindlicher wird. Gleichzeitig kann er die Funktion eines Frühwarninstruments erfüllen und unterstützt die zuständigen Organe auf allen Stufen, zielgerichtete und sachgerechte Entscheidungen zu treffen (vgl. Kommentar zu Art. 11 Reglement Finanzen).

Laut Art. 11 Abs. 3 Reglement Finanzen unterbreitet der Kirchenrat den Finanzplan der Synode und somit auch der Öffentlichkeit zur Kenntnis.

B. Finanzplan und Kommentar

Allgemein

Der Finanzplan 2027-2029 sieht Erfolgsrechnungen ohne grosse Aufwand- oder Ertragsüberschüsse vor. Er hat die geplanten Ausgaben entsprechend auf die Planjahre verteilt.

Die Auswirkungen, die die Entwürfe der Reglemente Personal und kirchliches Leben auf den Finanzplan 2027-2029 haben könnten, sind im Finanzplan nicht abgebildet.

Aufwand

Personal und Behörden

Der Aufwand für das Bundesasylzentrum in Rehetobel ist im Finanzplan 2027-2029 enthalten. An der Schule Roth-Haus strebt der Kirchenrat ab dem Schuljahr 2026/2027 ein tieferes Pensum an.



Ab dem Jahr 2027 wird die Landeskirche die Buchhaltung der Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland führen. Das bedeutet, eine Erhöhung des Pensums in der Verwaltung um 30%. Der Aufwand ist kostenneutral.

Im Jahr 2029 wird die Kirchenratschreiberin pensioniert. Der Finanzplan enthält eine zweimonatige Übergangsfrist mit der doppelten Personalbesetzung.

Sach- und Betriebsaufwand

Der Finanzplan 2027 enthält TCHF 10 für die Feierlichkeiten zum 150-Jahr-Jubliäum der Landeskirche.

Für das Projekt Mitgliederbindung veranschlagt der Kirchenrat im Jahr 2027 TCHF 10.

Das Projekt «gemeinsame Adressdatenbank» hat der Kirchenrat im Jahr 2027 mit einem Bezug aus dem Projektfonds von CHF 41 und weiteren 20 TCHF veranschlagt.

Transferaufwand

Der Härtefallausgleich beträgt im Jahr 2027 noch gut 18'000 Franken. Ab dem Jahr 2028 entfällt der Härtefallausgleich.

Die Beiträge an die Evangelisch-reformierte Landeskirche Schweiz EKS werden im Jahr 2028 um 10% sinken.

Durchlaufende Beiträge

Im Jahr 2027 ist noch ein Aufwand von TCHF 21 für die Verwaltungen der Kirchgemeinden Wald und Trogen budgetiert. Der Kirchenrat geht davon aus, dass dieser Aufwand ab dem Jahr 2028 ganz entfällt.

Ertrag

Landeskirchensteuern

Der Kirchenrat hat leicht rückläufige Erträge in den Finanzplan aufgenommen.

Entnahmen aus Fonds Spezialfinanzierungen

Der Härtefallausgleich beträgt im Jahr 2027 noch gut 18'000 Franken. Ab dem Jahr 2028 entfällt der Härtefallausgleich.

Für das Projekt «gemeinsame Adressdatenbank» ist im Jahr 2027 ein Bezug aus dem Projektfonds von CHF 41 geplant.

Transferertrag

Das Konzept des Kirchenrats sieht für das KiK-Sommerlager und die Seelsorge im Spital und im Psychiatrischen Zentrum Appenzell Ausserrhoden Unterstützungsbeiträge aus Sponsoring und Spenden von jährlich TCHF 80 vor.



Durchlaufende Beiträge

Im Jahr 2027 sind für die Verwaltungen der Kirchgemeinden Wald und Trogen TCHF 21 budgetiert. Der Kirchenrat geht davon aus, dass dieser Aufwand ab dem Jahr 2028 entfällt.

Finanzplan 2027-2029

		Rechnung	Budget	Budget	Finanzplan		
	Aufwand	2024	2025	2026	2027	2028	2029
30	Personal und Behörden	913'047	988'400	999'835	1'054'000	1'054'000	1'074'000
31	Sach- und Betriebsaufwand	401'365	298'300	282'990	322'690	282'690	282'690
33	Abschreibungen ordentliche	2'100	2'100	1'400	-	-	-
34	Finanzaufwand	2'498	3'000	3'000	3'000	3'000	3'000
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-	-	-	-	-	-
36	Transferaufwand	651'204	639'050	613'486	589'127	561'000	561'000
37	Durchlaufende Beiträge	64'752	62'000	125'700	85'000	62'500	61'000
3	Total Aufwand	2'034'965	1'992'850	2'026'411	2'053'817	1'963'190	1'981'690
	Ertrag						
40	Landeskirchensteuern	1'325'602	1'325'000	1'340'000	1'330'000	1'320'000	1'310'000
42	Entgelte	163'266	160'700	135'650	200'000	200'000	200'000
44	Finanzertrag	69'354	5'000	4'000	4'000	3'000	2'000
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	98'120	59'400	40'252	63'127	4'000	4'000
46	Transferertrag	312'433	310'500	341'500	381'000	381'000	381'000
47	Durchlaufende Beiträge	64'752	62'000	125'700	85'000	62'500	61'000
48	Ausserordentlicher Ertrag	-	-	-	-	-	-
4	Total Ertrag	2'033'527	1'922'600	1'987'102	2'063'127	1'970'500	1'958'000
	Ergebnis	-1'438	-70'250	-39'309	9'310	7'310	-23'690
		784'069	782'631	712'381	673'072	682'382	689'692
	Betriebskapital	782'631	712'381	673'072	682'382	689'692	666'002

C. Antrag

Der Kirchenrat beantragt Ihnen, den Finanzplan 2027-2029 zur Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Kirchenrats

Ellen Wild
Kirchenrätin

Jacqueline Bruderer
Kirchenratschreiberin



An die Mitglieder der Synode

Trogen, 27. Oktober 2025

XVIII Nr. 51

**Synode vom 24. November 2025; Entwicklungen in der Landeskirche
Bericht und Antrag des Kirchenrats**

Sehr geehrte Damen und Herren Synodale

A. Ausgangslage

Die Kirchgemeinden Heiden, Reute-Oberegg, Walzenhausen und Wolfhalden und die Kirchgemeinden Rehetobel, Trogen und Wald befinden sich in einem Prozess, der die Zusammenführung der jeweiligen Kirchgemeinden zum Ziel hat.

Heute entscheidet die Synode über zwei Gesuche für Bezüge aus dem Projektfonds für die Begleitung der beiden Prozesse. Der Kirchenrat empfiehlt beide Anträge zur Annahme.

Er nutzt aber diese Gelegenheit, um der Synode die Entwicklung der Landeskirche bildlich und erläuternd darzulegen. Gern hätte er von Ihnen eine Stellungnahme zum weiteren Vorgehen.

Laut Art. 38 Abs. 1 KV setzt der Kirchenrat bei vorübergehender Handlungsunfähigkeit einer Kirchenvorsteherschaft zur Aufrechterhaltung der laufenden Geschäfte eine Verwalterin oder einen Verwalter ein.

Eine Handlungsunfähigkeit besteht, wenn die Kirchenvorsteherschaft nicht mehr beschlussfähig ist. Das heisst, sie besteht aus weniger als drei Mitgliedern oder das Präsidium und/oder das Ressort Finanzen kann nicht besetzt werden.

Bis zum Jahr 2016 konnte in sämtlichen verwalteten Kirchgemeinden innert einer Frist von rund einem halben Jahr eine neue Kirchenvorsteherschaft bestellt werden.

Die Ursache für die Einsetzung eines Verwalters waren in der Vergangenheit in allen Fällen Konflikte zwischen der Kirchenvorsteherschaft und der Pfarrperson.

Wenn auch in den jüngeren Ereignissen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich die Kirchenvorsteherschaft und die Pfarrperson auseinanderdivergiert haben, greift diese Begründung heute mit Sicherheit zu kurz – die Ursachen sind vielfältig.



Seit dem Jahr 2016, das heisst seit bald 10 Jahren, sind die Verwalter über einen deutlich längeren Zeitraum im Einsatz – ein bis zwei Jahre oder noch länger – teils hat der Kirchenrat das Verwaltungsmandat auf ausdrücklichen Wunsch der Kirchenvorsteherschaften verlängert. Die Gründe dafür sind vielfältig.

Die Kirchgemeinde Wald wird seit April 2024 verwaltet, weil die Kirchenvorsteherschaft nicht mehr beschlussfähig war; sie besteht zurzeit aus zwei Mitgliedern.

Die Kirchgemeinde Trogen wird seit dem Frühjahr 2025 verwaltet, weil sämtliche Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft ihr Amt niedergelegt haben.

Die Kosten für eine Verwaltung betragen jährlich zwischen 20'000 und 40'000 Franken. Diese Kosten tragen die betroffenen Kirchgemeinden.

Der Gesetzgeber hatte mit der Statuierung der Möglichkeit, eine Verwaltung einzusetzen, den Notfall im Blickfeld und nicht die Tendenz, das Milizsystem durch Verwaltungen zu ersetzen.

Der Kirchenrat stellt fest, dass es für die Kirchgemeinden zunehmend schwierig ist, die Behörden zu besetzen. Die Schwierigkeit der Rekrutierung von Behördenmitgliedern ist auch ein Thema, dass Mitglieder der Kirchenvorsteherschaften regelmässig an den Kirchenrat richten. Im Übrigen befindet sich die Landeskirche in der gleichen Situation. Auch dort gestaltet sich die Rekrutierung von Kandidatinnen und Kandidaten bspw. für den Kirchenrat als grosse Herausforderung.

Der Kirchenrat verweist auf die vakanten Synodensitze in den Kirchgemeinden Wald, Reute-Oberegg und Urnäsch. Die Vakanzen bestehen teils schon seit Jahren.

Erstmals hat der Kirchenrat der Synode im Juni 2025 die Wahlergebnisse in den Kirchgemeinden zur Kenntnis gebracht. Nachfolgend zur Erinnerung noch einmal die Liste mit den Vakanzen.

Kirchgemeinde	Vakante Sitze
Appenzeller Hinterland	1 Sitz von 9 in der Kirchenvorsteherschaft
Bühler	1 Sitz von 7 in der Kirchenvorsteherschaft
Rehetobel	2 Sitze von 5 in der Kirchenvorsteherschaft
Reute-Oberegg	1 Sitz von 2 in der Synode
Speicher	1 Sitz von 6 in der Kirchenvorsteherschaft
Trogen	Die Kirchgemeinde wird verwaltet
Urnäsch	1 Sitz von 3 in der Synode
Wald	Die Kirchgemeinde wird verwaltet 1 Sitz von 3 in der Geschäftsprüfungskommission 1 Sitz von 2 in der Synode
Walzenhausen	1 Sitz von 5 in der Kirchenvorsteherschaft

Der Kirchenrat sieht, dass in acht von 17 Kirchgemeinden keine Vakanzen bestehen und dass die Kirchenvorsteherschaften immensen Aufwand betreiben, um die fehlenden Sitze zu besetzen.



Er sieht auch, dass das kirchliche Leben in den Kirchgemeinden lebendig ist und die Mitarbeitenden und Behördenmitglieder sehr gute Arbeit leisten.

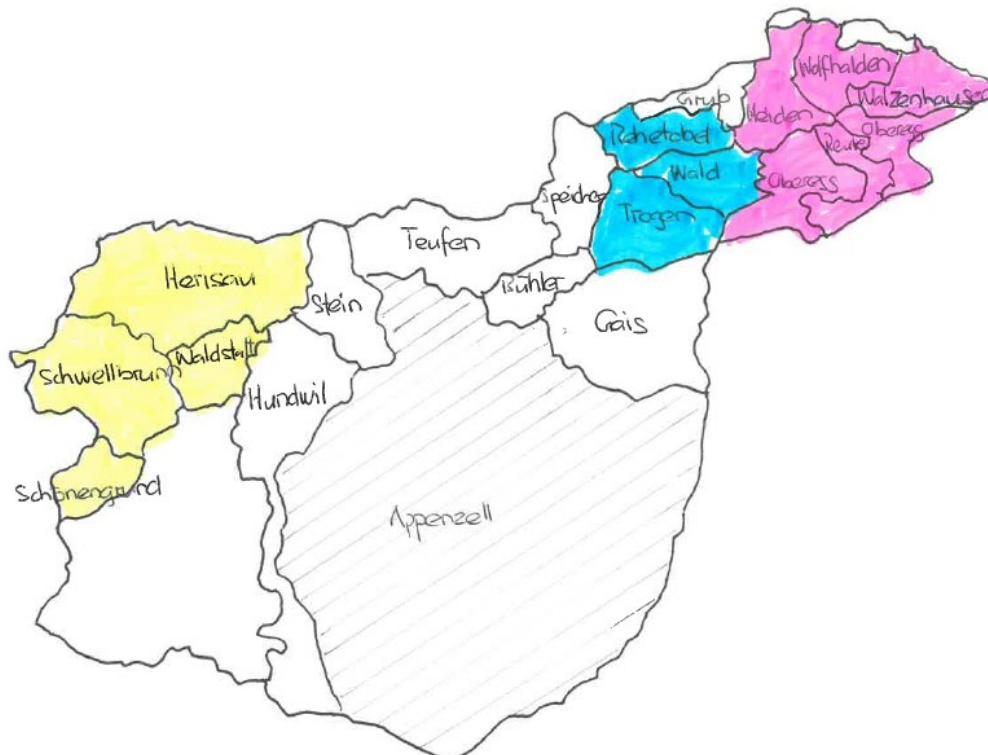
B. Der Kirchenrat wünscht eine Stellungnahme der Synode

Der Kirchenrat darf als oberste, leitende und planende Behörde die Entwicklung der Landeskirche nicht ausser Acht lassen.

Wie die Mitglieder der Synode, ist auch der Kirchenrat gefordert, die Landeskirche als Gesamtgebilde zu betrachten und das Wohl der ganzen Landeskirche im Auge zu behalten.

Es stellt sich also die Frage: Wie gehen wir mit dieser Situation um? Dass strukturelle Veränderungen auf die Landeskirche zukommen werden, ist unbestritten. Die Ecoplanstudie aus dem 2022 hat die Kirchenfinanzen untersucht und kam zum Schluss, dass die Landeskirche beider Appenzell bis 2045 etwa 9'000 Mitglieder haben werde. Heute sind es rund 20'000. Dass strukturelle Veränderungen nötig sind, ist klar. Die Frage ist, wer stösst sie an? Und wer führt sie aus?

Die Landkarte der Landeskirche sähe nach Abschluss der eingangs erwähnten Fusionsprozesse wie folgt aus. Die neue Kirchgemeindestruktur ist für die Kirchgemeinden, die sich in einem Prozess befinden, sicher überlegt und naheliegend, im Gesamtgebilde kann die Struktur der Landeskirche jedoch sehr zufällig wirken.





Evangelisch-reformierte Landeskirche
beider Appenzell

Wenn die Synode nicht auf den Antrag des Kirchenrats eintritt, bleibt es so, wie es ist: Die Ausgestaltung der Landeskirche geschieht ausschliesslich Bottom-Up, vorbehältlich Art. 16 KV und Art. 38 und 39 Reglement Kirchgemeinden.

C. Antrag

Der Kirchenrat beantragt Ihnen

1. auf die Vorlage einzutreten
2. und dem Kirchenrat den Auftrag zu erteilen, zuhanden der Synode eine oder mehrere Varianten einer landeskirchlichen Struktur mit zwei bis fünf Kirchgemeinden auszuarbeiten und der Synode den Bericht und Antrag im März 2026 zu unterbreiten.



Evangelisch-reformierte Landeskirche
beider Appenzell

An die Mitglieder der Synode

Trogen, 21. Oktober 2025

XVIII Nr. 52

Synode vom 24. November 2025; Bezug aus dem Projektfonds Kirchgemeinden Heiden, Reute-Oberegg, Walzenhausen und Wolfhalden

Sehr geehrte Damen und Herren Synodale

A. Gesuch

1. Ausgangslage

Per 31. Dezember 2024 gehörten der Kirchgemeinde Heiden 1'254, Reute-Oberegg 471, Walzenhausen 527 und Wolfhalden 488 Mitglieder an.

Alle Kirchgemeinden sehen sich den gleichen Herausforderungen gegenüber. Die abnehmende Bedeutung der Kirche, rückläufige Mitgliederzahlen und die damit verbundene Verknappung der Ressourcen erschweren es den Kirchgemeinden zunehmend, einen qualitativ ansprechenden Kirchenbetrieb sicherzustellen.

In der seit einigen Jahren bestehenden und sehr erfolgreichen Zusammenarbeit der Kirchgemeinden Grub-Eggersriet, Heiden, Rehetobel, Reute-Oberegg, Walzenhausen und Wolfhalden in den Bereichen Konfirmationsunterricht und Erwachsenenbildung hat die Bündelung der vorhandenen Ressourcen bereits Vorteile aufgezeigt.

Im Rahmen der regelmässigen Treffen der Präsidien dieser sechs Kirchgemeinden wurde im Januar 2025 die Möglichkeit eines Zusammenschlusses diskutiert.

Im Februar 2025 haben die Kirchenvorsteherschaften der Kirchgemeinden Heiden, Reute-Oberegg, Walzenhausen und Wolfhalden beschlossen, den Zusammenschluss der vier Kirchgemeinden anzugehen.

Im April 2025 haben die Stimmberechtigten ihren Kirchenvorsteherschaften das Mandat erteilt, miteinander zwecks eines Zusammenschlusses in Verhandlungen zu treten.

Die Kirchenvorsteherschaften der Kirchgemeinden Rehetobel und Grub-Eggersriet verfolgen einen anderen Weg.



2. Ziel des Projekts

Mit der Bündelung der Ressourcen und der Nutzung von Synergien wollen wir auf die heutigen Herausforderungen antworten und die neue Kirchgemeinde auf die Zukunft ausrichten. Per Ende 2024 würde die neu gebildete Kirchgemeinde 2'740 Mitglieder umfassen.

Für uns ist das proaktive Handeln und selbstbestimmt in die Zukunft gehen von zentraler Bedeutung, um als Kirchgemeinde attraktiv zu bleiben und den Bedürfnissen der Kirchgemeindeglieder weiterhin gerecht zu werden.

Die neue Kirchgemeinde ermöglicht den fachlichen Austausch unter den Mitarbeitenden und die Möglichkeit, auf ihre kompetenzorientiert zu arbeiten. Im Aufbau und der Erhaltung eines vielfältigen Angebotes sehen wir die Chance, dem Fachkräftemangel und der sinkenden Bereitschaft für ehrenamtliche Tätigkeiten besser zu begegnen.

Für die erfolgreiche Umsetzung des Projektes haben wir eine Steuergruppe aus acht Mitgliedern eingesetzt. Eine externe Beratungsperson wird durch den Prozess begleitet. Die Projektorganisation und die Prozessbearbeitung werden ebenso zum Aufgabenbereich der Steuergruppe gehören wie die Koordination, Kommunikation und das Erstellen und Einhalten von Zeitplänen. Die Steuergruppe wird durch ein Sekretariat unterstützt.

3. Start und Ende des Projekts

Der Start des Projektes erfolgte im April 2025 mit der Erteilung des Mandats durch die Stimmberechtigten, die Verhandlungen für einen Zusammenschluss aufzunehmen.

Am 1. Januar 2028 soll der Zusammenführungsprozess abgeschlossen sein.

4. Projektbudget

Kostenart	1 Budget	2 Abrechnung	Kommentar
<i>Externe Beratung und Begleitung</i>	30'000		
<i>Einrichtung eines Sekretariats</i>	10'000		
<i>Kommunikation</i>	8'000		
<i>Sitzungsgeld und Spesen Steuergruppe</i>	20'000		
<i>Externe Projektkosten, IT-Aufwendungen</i>	5'000		



	Zwischensumme 1	73'000		
--	------------------------	---------------	--	--

Eigenmittel

		Eigenmittel	Wie begründen Sie die Höhe der eingesetzten Eigenmittel?
1	Die vier Kirchgemeinden gemeinsam	33'000	Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der Budgets 2026 und 2027
	Zwischensumme 2	33'000	

Fondsbezug

		Budget	Abrechnung	Kommentar
	Zwischensumme 1	73'000		
	abzüglich Eigenleistungen	-33'000		
	Fondsbezug	40'000		

B. Stellungnahme des Kirchenrats

1. Grundlagen

Die Landeskirche verfügt über einen Fonds, genannt Projektfonds, der aus der Rückzahlung des Darlehens Schloss Wartensee gebildet wurde (vgl. Art. 1 Reglement Projektfonds).

Laut Art. 3 Abs. 2 lit. b müssen Projekte von Behörden der Landeskirche oder von Kirchgemeinden verantwortet werden.

Der Fonds dient zur Mitfinanzierung von Projekten, welche der gesamtkirchlichen Entwicklung dienen (vgl. Art. 2 Reglement Projektfonds).

Art. 4 Abs. 2 statuiert, dass Gesuche, die bis Ende Jahr eingereicht werden, nach Vorprüfung durch den Kirchenrat mit einer Empfehlung der Sommer Synode des Folgejahres zur Beschlussfassung unterbreitet werden. Und im Abs. 3 ist verankert, dass pro Jahr höchstens 10% des Anfangsbestandes ausgeschüttet werden. Das sind 41'960 Franken.

2. Ausgangslage in den Kirchgemeinden

Die Kirchgemeinden legen in ihrem Antrag die Ausgangslage und die Gründe, die für eine Fusion der Kirchgemeinden sprechen, eindrücklich dar. Der Kirchenrat hat diesen Ausführungen nichts hinzuzufügen.

3. Empfehlung des Kirchenrats

Die Kirchgemeinden Heiden, Reute-Oberegg, Walzenhausen und Wolfhalden arbeiten seit einigen Jahren beim Konfirmandenunterricht, in der Seniorenarbeit und teilweise in der Verwaltung



zusammen. Sie kennen einander und Vertrauen darauf, den anspruchsvollen Weg gemeinsam bewältigen zu können.

Die Kirchenvorsteherschaften haben entschieden, den Prozess aktiv anzugehen und zu gestalten. Ihre Kraft und Energie setzen sie in einem positiven Kontext ein.

Sie nehmen somit ihre Verantwortung als oberste, leitende und planende Behörde wahr.

Der Kirchenrat begrüsst dies. Auch wenn die Bewältigung eines solchen Prozesses herausfordernd und aufwändig ist, ist das Unterwegssein dennoch befriedigend und gefreut; die Beteiligten setzen die Segel selbst und halten das Steuer in den eigenen Händen.

Ein Fusionsprozess ist personell und finanziell aufwändig. Der Beitrag aus dem Projektfonds in der Höhe von 40'000 Franken kann wenigstens zur finanziellen Entlastung der Kirchgemeinden beitragen. Denn es ist sinnvoll, dass der Prozess von einer externen Fachperson begleitet wird. Die drei Kirchgemeinden erbringen in einem Umfang von 33'000 Franken Eigenleisten.

In den vier Kirchgemeinden sind Menschen da, die bereit sind, Grenzen zu überschreiten und sich auf den Weg zu machen.

Die Stimmberechtigten der vier Kirchgemeinden unterstützen diesen Prozess.

Der Kirchenrat stellt fest, dass das Gesuch den im Reglement Projektfonds festgelegten Zweck erfüllt. Er unterstützt das Gesuch der Kirchgemeinden Heiden, Reute-Oberegg, Walzenhausen und Wolfhalden und empfiehlt der Synode, auf das Geschäft einzutreten und den Antrag zu genehmigen.

Im Jahr 2026 und im Jahr 2027 sollen den Kirchgemeinden je 50 Prozent des gewünschten Betrages zur Verfügung stehen (vgl. Art. 4 Abs. 3).

Der Kirchenrat legt der Synode das Gesuch schon im Herbst 2025 vor anstatt erst im Juni 2026. Der Zeitraum für die Fusion ist kurz. Der zeitliche Vorzug soll Planungssicherheit geben.

D. Antrag

Die Kirchgemeinden Heiden, Reute-Oberegg, Walzenhausen und Wolfhalden beantragen Ihnen

1. auf die Vorlage einzutreten
2. und den Bezug aus dem Projektfonds in der Höhe von insgesamt 40'000 Franken zu genehmigen.



An die Mitglieder der Synode

Trogen, 21. Oktober 2025

XVIII Nr. 53

Synode vom 24. November 2025; Bezug aus dem Projektfonds Kirchgemeinden Rehetobel, Trogen und Wald

Sehr geehrte Damen und Herren Synodale

A. Gesuch

1. Ausgangslage

Per 31. Dezember 2024 gehören den Kirchgemeinden Wald 286, Trogen 587 sowie Rehetobel 610 Mitglieder an.

Alle Kirchgemeinden sehen sich mit grossen Herausforderungen konfrontiert. Die abnehmende gesellschaftliche Bedeutung der Kirche, rückläufige Mitgliederzahlen und die damit verbundene Verknappung der Ressourcen machen es den Kirchgemeinden zunehmend schwer, einen qualitativ ansprechenden Kirchenbetrieb sicherzustellen. Besonders schwerwiegend ist die Situation für die Kirchgemeinde Wald, deren Existenz akut gefährdet ist. In der Kirchgemeinde Trogen ist im Mai 2025 die Kivo geschlossen zurückgetreten, was die Situation zusätzlich kompliziert.

Die seit einigen Jahren bestehende punktuelle Zusammenarbeit in den Bereichen Konfirmationsunterricht, gemeinsame Gottesdienste, Religionsunterricht und gegenseitige Vertretung hat bereits gezeigt, dass sich durch die Bündelung der vorhandenen Ressourcen Vorteile ergeben.

2. Projektidee

Nun wollen die Kirchgemeinden mit einem Zusammenschluss einen gemeinsamen Weg einschlagen, um die zukünftigen Herausforderungen gemeinsam zu meistern. Neben der langfristigen Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen Kirchenbetriebs erhoffen sich die Gemeinden von einem Zusammenschluss ein breiteres und vielfältigeres Angebot für ihre Kirchenmitglieder sowie einen Neustart in der Jugend- und Familienarbeit.

Seit rund einem Jahr sondierten die Präsidien der Kirchgemeinden Speicher, Trogen und Rehetobel zusammen mit dem Verwalter von Wald die Möglichkeiten eines Zusammenschlusses. Speicher hat sich jedoch aus dem Vorhaben zurückgezogen. Nach dem Rücktritt von



Ellen Wild als Präsidentin in Trogen ist David Hauser, der eingesetzte Verwalter, in die Arbeitsgruppe aufgenommen worden. Derzeit laufen die Bewerbungsverfahren für die externe Projektleitung und die Gestaltung des Prozesses sowie die Festlegung der Aufgaben und des Kontakts zur Landeskirche.

Die Kirchgemeindeversammlungen von Rehetobel, Trogen und Wald haben 2025 beschlossen, dass der Zusammenarbeitsprozess weitergeführt werden soll, und sie haben entsprechende Aufträge erteilt.

Die drei besagten Kirchgemeinden möchten einen Zusammenschluss anstreben.

Alle beteiligten Gemeinden sehen sich mit grossen Herausforderungen konfrontiert. Die abnehmende Bedeutung der Kirche im öffentlichen Leben, rückläufige Mitgliederzahlen und die damit verbundene Verknappung der Ressourcen erschweren es den Gemeinden zunehmend, einen qualitativ ansprechenden Kirchenbetrieb sicherzustellen.

Durch einen Zusammenschluss können wir besser auf diese Entwicklung eingehen. Die Bildung einer grösseren Einheit, der Bündelung der vorhandenen Ressourcen und der Einführung neuer Strukturen wird es ermöglichen, die neue Kirchgemeinde zukunftsfähig zu machen.

Im Prozess werden unter anderem eine neue Kirchgemeindeordnung, eine neue Organisationsstruktur und eine neue Personalstrategie erarbeitet. Zudem wird eine neue Kirchenvorstandsherrschaft eingesetzt. Die Details sollen in einem Zusammenschlussvertrag formuliert und festgehalten werden. Es wird eine externe Projektbegleitung beauftragt. Ziel ist und bleibt, das Gemeindeleben, die Verkündigung, den Kirchenaufbau und die Verbundenheit der Menschen mit ihrer Kirche zu stärken.

3. Ziel des Projekts

Das Ziel des Projekts ist die Gründung einer neuen Kirchgemeinde durch den Zusammenschluss der drei Gemeinden.

Angesichts schwindender Mitglieder und Finanzmittel ist proaktives Handeln von zentraler Bedeutung, um als Kirche attraktiv zu bleiben und den Bedürfnissen der Kirchgemeindemitglieder weiterhin gerecht zu werden.

Mit der Bündelung der vorhandenen Ressourcen, der Nutzung von Synergien und der Einführung neuer, einheitlicher Strukturen wollen wir auf die heutigen Herausforderungen antworten und die neu geschaffene Kirchgemeinde zukunftsfähig machen. Behördenmitglieder sollen von administrativer Arbeit entlastet und damit Ressourcen freigesetzt werden. Das Netz Freiwilliger soll gestärkt werden.

Die neue Kirchgemeinde soll durch die dann übergreifenden Pfarr- und Diakonieteam den konstruktiven und fachlichen Austausch unter den Mitarbeitenden fördern sowie eine flexiblere Handhabung der pfarramtlichen Tätigkeiten ermöglichen und Ideenreichtum und Kreativität unterstützen.

Wir möchten den Aufbau und die Erhaltung eines vielfältigen Angebots sowie die Möglichkeit für unsere Mitarbeitenden, ihre Arbeitsfelder anhand ihrer Stärken untereinander aufzuteilen, als Chancen nutzen. Dies soll uns dabei helfen, den Thematiken Fachkräftemangel und sinkende Bereitschaft für ehrenamtliche Tätigkeiten besser zu begegnen.



Für die erfolgreiche Umsetzung des Projekts wird eine Steuergruppe eingesetzt, die durch den Prozess von einer externen Beratungsperson begleitet wird. Zu den Aufgaben der Steuergruppe gehören die Projektorganisation, die Prozessbearbeitung, die Koordination, die Kommunikation sowie das Erstellen und Einhalten von Zeitplänen. Die Steuergruppe wird durch ein Sekretariat unterstützt. Eine Person garantiert den stetigen Informationsaustausch mit der Landeskirche.

4. Start und Ende des Projekts

Das Projekt startete im August 2024 mit den ersten Austauschtreffen der vier Kirchgemeinden Speicher, Trogen, Wald und Rehetobel. Der Abschluss ist für Ende 2027 geplant, sodass die neu gebildete Kirchgemeinde am 1. Januar 2028 ihre Tätigkeit als juristisches Organ aufnehmen kann.

Am 1. Januar 2028 soll der Zusammenführungsprozess abgeschlossen sein.

5. Projektbudget

Kostenart	1 Budget	2 Abrechnung	Kommentar
<i>Externe Beratungskosten</i>	30'000		
<i>Einrichtung Sekretariat Administration</i>	10'000		
<i>Kommunikation und Infor- mation, sowie Veransta- lungen für die Kirchbür- gerinnen und Bürger</i>	8'000		
<i>Interne Projektkosten für Steuerungsgruppe wie Sitzungsgeld oder Spe- sen</i>	20'000		
<i>Externe Projektkosten IT- Aufwendungen Fachexperten</i>	9'000		
Zwischensumme 1	77'000		

Eigenmittel

		Eigenmittel	Wie begründen Sie die Höhe der eingesetzten Eigenmittel?
1	Die drei Kirchgemeinden stemmen	36'000	Die Finanzierung erfolgt im Rahmen des ordentlichen Budgets 2026 und 2027
	Zwischensumme 2	36'000	



Fondsbezug

	Budget	Abrechnung	Kommentar
Zwischensumme 1	77'000		
abzüglich Eigenleistungen	36'000		
Fondsbezug	41'000		

B. Stellungnahme des Kirchenrats

1. Grundlagen

Die Landeskirche verfügt über einen Fonds, genannt Projektfonds, der aus der Rückzahlung des Darlehens Schloss Wartensee gebildet wurde (vgl. Art. 1 Reglement Projektfonds).

Laut Art. 3 Abs. 2 lit. b müssen Projekte von Behörden der Landeskirche oder von Kirchgemeinden verantwortet werden.

Der Fonds dient zur Mitfinanzierung von Projekten, welche der gesamtkirchlichen Entwicklung dienen (vgl. Art. 2 Reglement Projektfonds).

Art. 4 Abs. 2 statuiert, dass Gesuche, die bis Ende Jahr eingereicht werden, nach Vorprüfung durch den Kirchenrat mit einer Empfehlung der Sommer Synode des Folgejahres zur Beschlussfassung unterbreitet werden. Und im Abs. 3 ist verankert, dass pro Jahr höchstens 10% des Anfangsbestandes ausgeschüttet werden. Das sind 41'960 Franken.

2. Ausgangslage in den Kirchgemeinden

Die Kirchgemeinde Wald wird seit April 2024 verwaltet. Die Kirchenvorsteherschaft war nicht mehr beschlussfähig; sie besteht zurzeit aus zwei Mitgliedern.

Die Kirchgemeinde Trogen wird seit dem Frühjahr 2025 verwaltet, weil sämtliche Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft ihr Amt spätestens per Ende Amtsjahr 2025/2026 niedergelegt haben.

Die Kirchgemeinde Rehetobel besteht seit einigen Jahren aus drei Mitgliedern.

3. Empfehlung des Kirchenrats

Die Ausgangslage in diesen drei Kirchgemeinden ist nicht in allen Teilen vergleichbar mit dem Prozess im Appenzeller Hinterland oder jenem im Vorderland.

Die Kirchgemeinde Wald ist darauf angewiesen, dass sie eine Partnerkirchgemeinde gewinnt. Dass sie mit der Kirchgemeinden Trogen unterwegs sein möchte, ist aufgrund der bereits bestehenden Zusammenarbeit naheliegend.

Auch auf anderen Ebenen bestehen Beziehungen zwischen den drei Gemeinden, bspw. fahren die Oberstufenschüler:innen aus Wald und Rehetobel für den Schulunterricht nach Trogen. Geografisch deckt sich das Gebiet teilweise mit der Pauluspfarrei Speicher Trogen Wald. Dies erleichtert die ökumenische Zusammenarbeit.

Ein Fusionsprozess ist personell und finanziell aufwändig. Der Beitrag aus dem Projektfonds in der Höhe von 41'000 Franken kann wenigstens zur finanziellen Entlastung der Kirchgemeinden beitragen. Die drei Kirchgemeinden erbringen in einem Umfang von 36'000 Franken Eigenleistungen.



Die Stimmberechtigten der drei Kirchgemeinden haben im Frühjahr 2025 in Kenntnis der Ausgangslage dem Antrag der Kirchenvorsteherschaften zugestimmt, nach dem die Kirchenvorsteherschaften, bzw. die Verwalter den Auftrag erhalten haben, die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit mit den jeweils anderen Kirchgemeinden zu prüfen und die Gespräche fortzusetzen.

Weil zwei der drei Kirchgemeinden verwaltet werden, sieht sich der Kirchenrat in diesem Fusionsprozess auch in der Rolle als Aufsichtsbehörde. Er steht in dieser Funktion in regelmäßigem Kontakt mit den beiden Verwaltern und den Mitgliedern der Kirchenvorsteherschaften.

Der Kirchenrat stellt darüber hinaus fest, dass das Gesuch den im Reglement Projektfonds festgelegten Zweck erfüllt. Er unterstützt das Gesuch der Kirchgemeinden Rehetobel, Trogen und Wald und empfiehlt der Synode, auf das Geschäft einzutreten und den Antrag zu genehmigen.

Im Jahr 2026 und im Jahr 2027 sollen den Kirchgemeinden je 50 Prozent des gewünschten Betrages zur Verfügung stehen (vgl. Art. 4 Abs. 3).

Der Kirchenrat legt der Synode das Gesuch schon im Herbst 2025 vor anstatt erst im Juni 2026. Der Zeitraum für die Fusion ist kurz. Der zeitliche Vorzug soll Planungssicherheit geben.

C. Antrag

Die Kirchgemeinden Rehetobel, Trogen und Wald beantragen Ihnen

1. auf die Vorlage einzutreten
2. und den Bezug aus dem Projektfonds in der Höhe von insgesamt 41'000 Franken zu genehmigen.



An die Mitglieder der Synode

Trogen, 21. Oktober 2025

XVIII Nr. 47

Synode vom 24. November 2025; Reglement politische Rechte, 2. Lesung Bericht und Antrag des Kirchenrats

Sehr geehrte Damen und Herren Synodale

A. Ausgangslage

Die Synode hat an ihrer Sitzung vom 15. September 2025 den vom Kirchenrat vorgelegten Entwurf eines Reglements über die politischen Rechte in erster Lesung beraten. Im Hinblick auf die zweite Lesung wurde der Kirchenrat beauftragt, die Regelung in Art. 27 Abs. 3 und die Adaption an den innerrhoder Amtszwang zu prüfen sowie dem Genderaspekt durchgehend Rechnung zu tragen. Der Kirchenrat hat die Aufträge an seiner Sitzung vom 21. Oktober 2025 beraten; er schlägt der Synode zudem in wenigen weiteren Punkte der Sache dienliche Änderungen oder Ergänzungen vor.

Der besseren Vergleichbarkeit halber erfolgt eine Neunummerierung der Artikel und Absätze erst nach Abschluss der 2. Lesung.

B. Anliegen aus der 1. Lesung

1. Im Text des zweiten Reglemententwurfs wurden konsequent die weiblichen und männlichen Formen eingesetzt.

2. Die auf die erste Lesung vorgelegte Fassung von Art. 27 Abs. 3 (*«Zurückgetretene bleiben bis zum Amtsantritt der Neugewählten im Amt.»*) wurde aus dem ausserrhodischen Gesetz über die politischen Rechte (bGS 131.12, dort Art. 42^{bis} Abs. 3) übernommen. Insbesondere bei einem sofortigen Rücktritt oder bei einer Vakanz versagt die vorgeschlagene Regelung und führt zu Unklarheiten. Es wurde deshalb ein gänzlich neuer Ansatz gewählt, wie ihn auch die vorberatende Kommission vorgeschlagen hat. Der Rücktritt soll abgestimmt werden auf den Amtsantritt, der in Art. 25 geregelt wurde. Gemäss der neuen Formulierung von Art. 27 Abs. 3 soll der Rücktritt auf das Ende eines Amtsjahres erfolgen. Weil Art. 24 eine vorzeitige Wahl und Art. 25 in der nachfolgend dargelegten neuen Fassung einen vorzeitigen Amtsantritt ermöglicht, muss der Rücktritt nur dem Grundsatz nach auf das Ende eines Amtsjahres erfolgen. Dies wird mit dem Einschub «in



der Regel» zum Ausdruck gebracht. Art. 27 Abs. 3 soll somit wie folgt lauten: *«Der Rücktritt erfolgt in der Regel auf das Ende eines Amtsjahres»*. «In der Regel» bedeutet, dass der Rücktritt grundsätzlich per 30. Mai erfolgt. Nur in klaren Ausnahmefällen wie schwerer Krankheit oder Unzumutbarkeit der Weiterführung des Amtes ist ein vorzeitiger Rücktritt denkbar.

Die der ursprünglichen Fassung von Art. 27 Abs. 3 identische Regelung in Art. 17 Abs. 3 Reglement Kirchgemeinden (Index 2.10) soll ebenfalls angepasst werden.

3. Der Kanton Appenzell Innerrhoden sieht in seiner im Moment noch geltenden Verfassung (GS 101.000) in Art. 18 Abs. 1 die Pflicht zu Übernahme eines Amtes u.a. bei Übertragung durch die Kirchgemeinde vor. Analoges gilt auch gemäss Art. 16 der am 28. April 2024 von der Landsgemeinde beschlossenen und vom Bund in der Herbstsession 2025 gewährleisteten, aber noch nicht in Kraft getretenen Kantonsverfassung. Durch den Amtszwang wird ein freies Wahlablehnungsrecht, wie es im 1. Entwurf für das vorliegend zu besprechende Reglement enthalten ist, eingeschränkt. Eine solche Einschränkung bedarf keiner Grundlage in der Kirchenverfassung (Index 1.10). Auch muss die Kirchenverfassung nicht angepasst werden, weil sie keine Aussagen zur Wahlablehnung enthält. Thematisch erscheint die Einschränkung des Ablehnungsrechts im Reglement über die politischen Rechte am richtigen Ort zu sein, weil es kein spezielles Reglement für die Behörden der Kirchgemeinden und der Landeskirche gibt. Das Reglement Kirchgemeinden enthält zum einen keine Bestimmung zur Wahlablehnung und regelt zum anderen nur die Behörden der Kirchgemeinden, nicht aber der Landeskirche. Es soll deshalb im vorliegenden Entwurf ein neuer Art. 27 Abs. 1^{bis} eingefügt werden mit folgendem Wortlaut: *«Bezüglich der Wahlablehnung bleiben bei den Kirchgemeinden auf dem Gebiet des Kantons Appenzell Innerrhoden die Bestimmungen über den Amtszwang vorbehalten.»*

C. Weitere Änderungen

1. Art. 8 betreffend die Stimmabgabe wird in drei Absätze aufgeteilt: Der erste wird in zwei Absätze unterteilt und erfasst die Kirchgemeinden mit brieflicher Stimmabgabe, der dritte die Kirchgemeinden mit Versammlung.

2. Im Teil III über Wahlen und Abstimmungen in den Kirchgemeinden werden zwei neue Titel eingefügt: Zum einen vor Art. 15 («1. Allgemeines») und zum anderen vor Art. 32 («4. Besondere Abstimmungen»).

3. Die auf die erste Lesung vorgeschlagene Regelung zum Amtsantritt (Art. 25) sah keine Ausnahme vor. Dies steht im Widerspruch zu Art. 24, der eine vorzeitige Ergänzungswahl erlaubt. Eine vorzeitige Wahl macht nur Sinn, wenn auch das Amt vorzeitig angetreten werden kann. In Art. 25 ist für diesen Fall eine Ausnahme vorzusehen.

4. Auch Abs. 1 von Art. 27 wurde dem ausserrhodischen Gesetz über die politischen Rechte entnommen. Diese Regelung hat die Wahl im Rahmen einer Versammlung im Auge. Für den Fall einer brieflichen Wahl muss eine zusätzliche Lösung aufgenommen werden. Diese sieht vor, dass



allfällige Wahlabablehnungen innert drei Tagen nach der Publikation des Wahlergebnisses bei der Behörde eingereicht werden müssen, welche die Wahl durchgeführt hat. Mit dieser Ergänzung wird den von der vorberatenden Kommission Reglemente und im Rahmen der 1. Lesung in der Synode geäusserten Bedenken zu Art. 27 Abs. 1 Rechnung getragen.

5. Gemäss dem vorliegenden Entwurf (Art. 27 Abs. 2) ist der Rücktritt aus einer Behörde bis Ende *November* zu erklären, nach Art. 18 des Reglements Kirchgemeinden und Art. 3 Abs. 2 des Geschäftsreglements Synode (Index 13.10) dagegen bis Ende *Dezember*. Es soll eine Harmonisierung im Sinne der bereits bestehenden Reglemente vorgenommen werden. Angepasst werden, aber im Sinne des vorliegenden Entwurfs und des Geschäftsreglements Synode, sollen die Adressaten des Rücktrittsschreibens in Art. 18 des Reglements Kirchgemeinden (Präsidentin oder Präsident der Kirchgemeinde anstelle der Kirchenvorsteherschaft).

6. In Art. 34 Abs. 1 lit. a Ziffer 2 wurde auf die erste Lesung hin der mögliche Gegenstand einer Initiative in der Landeskirche auf Beschlüsse, deren Unterstellung unter das obligatorische Referendum von der Synode mit einem Mehr von drei Vierteln beschlossen worden ist, ausgedehnt. Dies findet in Art. 8 Abs. 1 der Kirchenverfassung keine Stütze, was durch Streichung von Art. 34 Abs. 1 lit. a Ziffer 2 zu korrigieren ist.

7. Art. 54 ff. regeln die sogenannte «Stimmrechtsbeschwerde». Art. 14 Abs. 1 des Reglements Verfahrensverfahren (Index 7.10) wird dadurch teilweise obsolet. Zu streichen ist der erste Satzteil von Art. 14 Abs. 1 («Gegen Wahlen und Beschlüsse der Stimmberechtigten»).

8. Für die Materialien sind zwei Punkte festzuhalten:

- a) Eine Initiative auf Totalrevision der Kirchenverfassung muss die Einheit der Materie nicht wahren, was im Umkehrschluss aus Art. 8 Abs. 4 Satz 2 der Kirchenverfassung abgeleitet werden kann. Diese sich aus dem höherrangigen Recht ergebende Einschränkung von Art. 37 Abs. 1 besteht auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt.
- b) In Art. 56 Abs. 4 wird die Frist für die Beschwerde an die Rekurskommission auf 30 Tage festgesetzt. Gemäss Art. 14 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 des Reglements Verfahrensverfahren beträgt die entsprechende Frist 20 Tage. Diese Diskrepanz ist nicht auf einen Fehler zurückzuführen, sondern gewollt. Auch das Reglement Verfahrensverfahren soll einer Teil- oder Total-Revision unterzogen werden. Dannzumal soll die Frist für ein Rechtsmittel an die Rekurskommission auf 30 Tage erhöht werden.



Evangelisch-reformierte Landeskirche
beider Appenzell

D. Antrag

Der Kirchenrat beantragt Ihnen, dem Entwurf für das Reglement politische Rechte in 2. Lesung zuzustimmen.

Im Namen des Kirchenrats

Pfarrerin Martina Tapernoux-Tanner
Kirchenratspräsidentin

Jacqueline Bruderer
Kirchenratschreiberin

Beilagen:
47.2 Entwurf Reglement politische Rechte
47.3 Synopse
47.4 Bericht und Antrag vorberatende Kommission

Reglement politische Rechte

vom ... (Stand ...)

Die Synode der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement ist anwendbar auf

- a) Abstimmungen in der Landeskirche und Abstimmungen und Wahlen in den Kirchgemeinden;
- b) die Ausübung von Initiativen in der Landeskirche und in den Kirchgemeinden.

Art. 2 Stimmrecht

¹ Das Stimmrecht ist das Recht, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen sowie Initiativen und Referenden zu unterzeichnen.

Art. 3 Stimmregister

¹ Die Kirchgemeinden führen ein Register ihrer Stimmberechtigten. Sie berücksichtigen die Stimmberechtigten, die von der freien Kirchgemeindewahl Gebrauch gemacht haben.

² Eintragungen und Streichungen im Register sind von Amtes wegen vorzunehmen.

³ Vor einer Wahl oder Abstimmung sind Eintragungen bis 30 Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungstag vorzunehmen.

Art. 4 Stimmausweis

¹ Die Kirchgemeinden erstellen die Stimmausweise aufgrund des Stimmregisters.

Art. 5 Zählbüro

¹ In jeder Kirchgemeinde wählt die Kirchenvorsteherschaft ein Zählbüro von mindestens drei Mitgliedern und bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Aktuarin oder den Aktuar.

² Bei umfangreichen Abstimmungen und Wahlen kann die Mitgliederzahl des Zählbüros angemessen erhöht werden.

³ Das Zählbüro darf nicht mehrheitlich aus Mitgliedern der Kirchenvorsteherschaft bestehen.

⁴ Ein Mitglied des Zählbüros darf bei der Auszählung der betreffenden Wahlzettel nicht mitwirken, wenn es

- a) selbst in der Wahl steht;
- b) mit einer zur Wahl stehenden Person in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;
- c) mit einer zur Wahl stehenden Person durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist.

Art. 6 Ermittlung der Ergebnisse

¹ Mit der Auszählung der Resultate darf erst am Abstimmungssonntag begonnen werden.

² Ist ein Unterbruch der Auszählung unvermeidlich, so ist das Zählbüro derart abzuschliessen, dass kein Unbefugter es betreten kann.

Art. 7 Stimmgeheimnis

¹ Die Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft haben dafür zu sorgen, dass das Stimmgeheimnis gewahrt bleibt.

Art. 8 Stimmabgabe

¹ In Kirchgemeinden mit brieflicher Stimmabgabe und bei landeskirchlichen Abstimmungen kann jede und jeder Stimmberechtigte seine Stimme brieflich an die Kirchgemeinde senden oder in den eigens dafür bezeichneten Briefkasten legen. Die Stimmabgabe ist ab Erhalt des Abstimmungsmaterials zulässig.

² Kirchgemeinden, die mehrere Einwohnergemeinden umfassen, bezeichnen in jeder Einwohnergemeinde einen eigens dafür gekennzeichneten Briefkasten.

³ In Kirchgemeinden mit Kirchgemeindeversammlung geben die Stimmberechtigten ihre Stimme mittels Handzeichen ab.

Art. 9 Verfahren

¹ Wer stimmen will, verschliesst die Stimmzettel im Stimmkuvert.

² Stimmkuvert und Stimmausweis werden in ein Zustellkuvert gelegt.

³ Das Zustellkuvert wird mit dem Vermerk «Briefliche Stimmabgabe» versehen und an die Kirchgemeindeverwaltung der Kirchgemeinde adressiert, der die oder der Stimmberechtigte angehört.

Art. 10 Prüfung und Aufbewahrung des Stimmmaterials

¹ Die Stimmabgabe ist gültig, wenn

- a) sich im Zustellkuvert der Stimmausweis und das Stimmkuvert befinden;
- b) die Stimme am Abstimmungssonntag bis 11:00 Uhr auf der Kirchgemeindeverwaltung eingetroffen ist.

² Die abgegebenen Stimmen sind in einem verschlossenen Behältnis aufzubewahren.

³ Die Stimmausweise sind bis zum Ablauf der Beschwerdefrist aufzubewahren.

Art. 11 Stimmabgabe Invalider

¹ Invalide oder andere Personen, die zur Stimmabgabe dauernd unfähig sind, können ihr Stimmrecht mit Hilfe der Kirchgemeindeschreiberin oder des Kirchgemeindeschreibers oder eines von der Kirchenvorsteherschaft bezeichneten Mitglieds der Kirchenvorsteherschaft ausüben. Sie setzen sich zu diesem Zweck spätestens bis zum drittletzten Tag vor dem Abstimmungssonntag mit der Kirchgemeindeverwaltung der Kirchgemeinde, der sie angehören, in Verbindung.

Art. 12 Propaganda

¹ Propaganda, Werbung und andere Aktionen auf den Abstimmungsunterlagen, auf dem Stimmausweis oder dem Stimmkuvert sind verboten.

II. Landeskirchliche Abstimmungen

Art. 13 Grundsatz

- ¹ Landeskirchliche Abstimmungen werden in den Kirchgemeinden durchgeführt.
- ² Der Kirchenrat legt den Abstimmungstag fest.
- ³ Sinngemäss gelten die Vorschriften dieses Reglements über die Wahlen und Abstimmungen in den Kirchgemeinden (Art. 15 - 21).

Art. 14 Besondere Bestimmungen

- ¹ Die Kirchgemeinden stellen der Landeskirche für diesen Zweck bis spätestens 50 Tage vor dem Abstimmungstag ihre Mitgliederregister zu.
- ² Die Landeskirche stellt das gesamte Abstimmungsmaterial zur Verfügung und trägt die Kosten.
- ³ Für den Versand des Abstimmungsmaterials tragen die Kirchgemeinden anteilmässig ihrer Stimmberechtigten die Kosten.
- ⁴ Vorlagen, die zur Abstimmung gelangen, sind vom Kirchenrat mit einem erläuternden Bericht den Stimmberechtigten zu unterbreiten. Der Bericht enthält das Ergebnis der Schlussabstimmung der Synode und eine ausgewogene Information über die Vorlage.
- ⁵ Die Kirchgemeinden übermitteln die Abstimmungsergebnisse mittels Protokolls so rasch wie möglich der Kirchenverwaltung der Landeskirche; diese sorgt für die Zusammenstellung der Gesamtergebnisse und für die Veröffentlichung auf der Webseite der Landeskirche.

III. Wahlen und Abstimmungen in den Kirchgemeinden

1. Allgemeines

Art. 15 Verfahren

- ¹ Die Kirchgemeinden können die Wahlen und Abstimmungen brieflich oder in der Kirchgemeindeversammlung durchführen.
- ² Für die Kirchgemeindeversammlung sind die Vorschriften dieses Reglements sinngemäss anwendbar.

Art. 16 Zustellung des Abstimmungsmaterials

¹ Das amtliche Abstimmungsmaterial (Abstimmungsvorlage mit einem erläuternden Bericht, Stimmzettel und Stimmausweis sowie Stimmküvert) muss mindestens 21 Tage vor dem Abstimmungssonntag bei den Stimmberechtigten sein. Findet ein zweiter Wahlgang statt, kann die Zustellfrist, wenn nötig, auf 10 Tage verkürzt werden.

² Das Abstimmungsmaterial ist allen Stimmberechtigten zuzustellen.

³ Beim Stimmausweis sind die besonderen Bestimmungen des staatlichen Rechts für Kirchgemeinden auf dem Gebiet des Kantons Appenzell Innerrhoden zu beachten.

Art. 17 Stimm- und Wahlzettel

¹ Bei allen Wahlen und Abstimmungen werden den Stimmberechtigten amtliche, nicht ausgefüllte Stimm- und Wahlzettel zur Verfügung gestellt.

Art. 18 Ungültige Stimm- und Wahlzettel

¹ Stimm- und Wahlzettel sind ungültig, wenn

- a) sie den Willen der oder des Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen;
- b) sie ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;
- c) sie anders als handschriftlich ausgefüllt oder (bei gedruckten Zetteln) anders als handschriftlich abgeändert sind;
- d) sie nicht im amtlichen Küvert eingehen;
- e) sie hinsichtlich Farbe und Form nicht mit den amtlichen übereinstimmen.

² Die Stimmabgabe ist ausserdem ungültig, wenn

- a) die Unterlagen gemäss Art. 9 Abs. 2 nicht vollständig eingereicht werden;
- b) die Stimme am Abstimmungstag nach 11:00 Uhr auf der Kirchenverwaltung eintrifft.

³ Ungültig sind ferner Wahlzettel, die nur Namen von nicht wählbaren Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten, sowie Wahlzettel, die Namen verschiedener Personen enthalten, obwohl nur eine Kandidatin oder ein Kandidat zu wählen ist.

Art. 19 Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

¹ Für die Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse fallen die leeren und ungültigen Stimmzettel ausser Betracht.

Art. 20 Protokoll

¹ Über das Ergebnis jeder Wahl und Abstimmung erstellt das Zählbüro ein Protokoll; dieses enthält die Zahl der Stimmberechtigten, der Stimmenden, der leeren, ungültigen und gültigen Stimmzettel sowie die Ja- und Nein-Stimmen (bei Initiativen mit Gegenvorschlag auch die Zahl der Stimmen ohne Antwort) bzw. bei Wahlen die Namen der Vorgeschlagenen mit den auf sie entfallenen Stimmenzahlen. Ausserdem ist der Eingangsschluss zu vermerken.

² Das Protokoll ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Aktuarin oder dem Aktuar des Zählbüros zu unterzeichnen und unverzüglich der Kirchenverwaltung der Landeskirche zuzustellen. Die Stimmzettel sind – gültige sowie ungültige und leere je für sich – zu versiegeln und mit besonderer Post ebenfalls an die Kirchenverwaltung der Landeskirche zu senden, die sie bis zum Ablauf der Beschwerdefrist bzw. bis zur rechtskräftigen Erledigung einer Beschwerde aufbewahrt.

³ Die Protokollformulare werden den Kirchgemeinden von der Kirchenverwaltung der Landeskirche abgegeben.

Art. 21 Veröffentlichung der Ergebnisse

¹ Die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen sind so rasch wie möglich durch Aushang und auf der Webseite zu veröffentlichen.

² Diese Publikation muss einen Hinweis auf die Beschwerdefrist und die Beschwerdeinstanz enthalten.

2. Besondere Bestimmungen über Wahlen

Art. 22 Erforderliches Mehr

¹ Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Dabei wird die Gesamtzahl der gültigen Kandidatinnen- und Kandidatenstimmen durch die Zahl der zu wählenden Behördenmitglieder geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl bildet das absolute Mehr. Haben mehr Kandidaten oder Kandidatinnen, als Behördenmitglieder zu wählen sind, das absolute Mehr erreicht, so ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Wird das absolute Mehr nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem das relative

Mehr entscheidet; neue Wahlvorschläge sind zulässig. Bei Stimmengleichheit ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen.

² Wer am zweiten Wahlgang teilnehmen will, hat dies bis vier Tage nach dem ersten Wahlgang der Kirchgemeindeverwaltung mitzuteilen.

³ Stehen im zweiten Wahlgang gleich viele Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl, wie Behördenmitglieder zu wählen sind, so gelten die zur Wahl stehenden Personen ohne Wahlakt als gewählt.

Art. 23 Bereinigung der Wahlzettel

¹ Enthält ein Wahlzettel mehr Namen als Sitze zu vergeben sind, so werden die letzten Namen gestrichen, sofern der Wahlzettel nicht im Sinne von Art. 18 Abs. 3 ungültig ist.

² Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.

Art. 24 Wahltermin

¹ Tritt im Verlauf des Amtsjahres eine Vakanz ein, so entscheidet die Kirchenvorsteherschaft, ob eine vorzeitige Ergänzungswahl durchzuführen ist.

Art. 25 Amtsantritt

¹ Neugewählte Mitglieder einer Behörde der Kirchgemeinde und der Synode treten ihr Amt am 1. Juni an, ausgenommen bei vorzeitiger Wahl nach Art. 24.

Art. 26 Ämterkonkurrenz

¹ Wird jemand in verschiedene Ämter gewählt, die sich gegenseitig ausschliessen, so hat sich sie oder er innert drei Tagen für das eine oder das andere Amt zu entscheiden.

Art. 27 Wahablehnung; Rücktritt

¹ Allfällige Wahablehnungen bei brieflicher Abstimmung müssen innert drei Tagen nach der Publikation des Wahlergebnisses bei der Behörde eingereicht werden, welche die Wahl durchgeführt hat.

^{1bis} Wer an einer Kirchgemeindeversammlung für ein Amt vorgeschlagen wird, eine Wahl aber nicht annehmen will, hat die Wahablehnung vor Ende der Wahl bekanntzugeben. Andernfalls ist das Amt mindestens während einer Amtsdauer zu versehen.

^{1ter} Bezüglich der Wahablehnung bleiben bei den Kirchgemeinden auf dem Gebiet des Kantons Appenzell Innerrhoden die Bestimmungen über den Amtszwang vorbehalten.

² Der Rücktritt aus Behörden ist spätestens bis Ende Dezember der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kirchgemeinde schriftlich zu erklären.

³ Der Rücktritt erfolgt in der Regel auf das Ende eines Amtsjahres.

Art. 28 Wahlbericht; Inpflichnahme

¹ Der Kirchenrat erstattet der Synode jährlich Bericht über Wahlen in den Kirchgemeinden. Die Synode nimmt die Wahlen zur Kenntnis.

² Die neuen Behördenmitglieder der Kirchgemeinden und der Landeskirche werden am ersten Sonntag im September an einem gemeinsamen Gottesdienst in ihr Amt eingesetzt.

3. Verteilung der Synodensitze

Art. 29 Verteilung der Synodensitze auf die Kirchgemeinden

¹ Für die Verteilung der 51 Synodensitze auf die Kirchgemeinden ist die Mitgliederzahl der Landeskirche im Mittel der drei Vorjahre massgebend. Die Mitgliederzahlen gehen aus den Registererhebungen hervor.

² Der Kirchenrat stellt im Vorjahr des Jahres der Gesamterneuerungswahlen bis spätestens im September verbindlich fest, wie viele Sitze den einzelnen Kirchgemeinden in den folgenden Gesamterneuerungswahlen in die Synode zukommen.

Art. 30 Verteilverfahren

a) Vorwegverteilung:

1. Die Mitglieder der Landeskirche werden durch 51 geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem Ergebnis bildet die erste Verteilungszahl. Jede Kirchgemeinde, deren Mitglieder diese Zahl nicht erreicht, erhält einen Sitz; sie scheidet für die weitere Verteilung aus.
2. Die Mitglieder der Landeskirche der verbleibenden Kirchgemeinden wird durch die Zahl der noch nicht zugeteilten Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem Ergebnis bildet die zweite Verteilungszahl. Jede Kirchgemeinde, deren Mitglieder diese Zahl nicht erreicht, erhält einen Sitz; sie scheidet für die weitere Verteilung aus.

3. Dieses Verfahren wird wiederholt, bis die verbleibenden Kirchgemeinden die letzte Verteilungszahl erreichen.

b) Hauptverteilung: Jede verbleibende Kirchgemeinde erhält so viele Sitze, als die letzte Verteilungszahl in ihrer Mitgliederzahl enthalten ist.

c) Restverteilung: Die restlichen Sitze werden auf die Kirchgemeinden mit den grössten Restzahlen verteilt. Erreichen mehrere Kirchgemeinden die gleiche Restzahl, so scheiden sie in der Reihenfolge der kleinsten Reste aus, die sich nach der Teilung ihrer Mitgliederzahl durch die erste Verteilungszahl ergeben. Sind auch diese Reste gleich, so entscheidet das Los.

Art. 31 Losentscheid

¹ Muss das Los gezogen werden, so geschieht dies durch Anordnung des Kirchenrats.

4. Weitere Abstimmungen

Art. 32 Fakultatives Referendum

¹ In der Kirchgemeindeordnung können Befugnisse der Stimmberechtigten dem fakultativen Referendum unterstellt werden. Die Kirchgemeindeordnung umschreibt die Voraussetzungen, insbesondere die erforderliche Unterschriftenzahl; im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements über das fakultative Referendum sinngemäss (Art. 46 - 53).

Art. 33 Konsultativabstimmungen

¹ Die Kirchgemeinden sind befugt, zur Abklärung grundsätzlicher Fragen unter den Stimmberechtigten Konsultativabstimmungen durchzuführen.

² Den Ergebnissen dieser Abstimmungen kommt keinerlei Rechtswirksamkeit zu. Der Beschwerdeweg ist ausgeschlossen.

³ Der Kirchenrat kann anordnen, dass eine Konsultativabstimmung über eine bestimmte Frage in allen Kirchgemeinden gleichzeitig durchgeführt wird. Die Landeskirche stellt in diesen Fällen das Abstimmungsmaterial zur Verfügung und führt die Abstimmung durch.

IV. Initiative

Art. 34 Gegenstand der Initiative

¹ Mit einer Initiative kann in der Landeskirche die Total- oder Teilrevision der Kirchenverfassung verlangt werden.

² In der Kirchgemeinde kann mit einer Initiative der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Rechtssätzen oder Beschlüssen verlangt werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen.

Art. 35 Unterschriftenzahl

¹ Eine landeskirchliche Initiative muss von wenigstens 250 Stimmberechtigten unterzeichnet sein oder die Zustimmung von mindestens vier Kirchgemeinden aufgrund eines Beschlusses ihrer Stimmberechtigten gefunden haben.

² Die für Initiativen in Kirchgemeinden erforderliche Unterschriftenzahl wird durch die Kirchgemeindeordnung festgelegt.

Art. 36 Form

¹ Die landeskirchliche Initiative ist als ausgearbeiteter Entwurf einzureichen.

² Die Initiativen in Kirchgemeinden können als allgemeine Anregung oder als ausgearbeitete Vorlage eingereicht werden.

Art. 37 Einheit der Materie und der Form

¹ Eine Initiative ist nur gültig, wenn die Einheit der Materie und der Form gewahrt ist.

² Die Einheit der Materie ist gewahrt, wenn zwischen den einzelnen Teilen der Initiative ein sachlicher Zusammenhang besteht.

Art. 38 Unterschriftenlisten

¹ Die Unterschriftenlisten für Initiativen dürfen in Form und Inhalt nicht voneinander abweichen. Sie haben zu enthalten:

- a) die Kirchgemeinde, der die Unterzeichnenden angehören;
- b) den Wortlaut der Initiative;
- c) die Namen und Adressen von mindestens fünf Urheberinnen und Urhebern der Initiative (Initiativkomitee) sowie die Rückzugsbestimmungen;

-
- d) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel;
 - e) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis der Unterschriftensammlung für eine Initiative fälscht.

Art. 39 Vorprüfung

- ¹ Sowohl bei landeskirchlichen als auch bei Initiativen in Kirchgemeinden muss das Initiativkomitee vor Beginn der Unterschriftensammlung durch die Kirchenverwaltung der Landeskirche prüfen lassen, ob die Unterschriftenlisten den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen.
- ² Die Kirchenverwaltung der Landeskirche teilt dem Initiativkomitee das Ergebnis der Vorprüfung innert Monatsfrist mit.

Art. 40 Unterzeichnung der Liste

- ¹ Wer eine Initiative unterzeichnen will, muss auf der Unterschriftenliste handschriftlich eintragen: Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Adresse.
- ² Auf der gleichen Unterschriftenliste dürfen nur Stimmberechtigte der gleichen Kirchgemeinde unterzeichnen.

Art. 41 Einreichung; Stimmrechtsbescheinigung

- ¹ Die Unterschriftenlisten sind gesamthaft der Kirchgemeindeverwaltung, bei landeskirchlichen Initiativen der Kirchenverwaltung der Landeskirche, einzureichen.
- ² Die Kirchenverwaltung der Landeskirche lässt die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden durch die Kirchgemeindeverwaltung bescheinigen.
- ³ Die Unterschriftenlisten sind vertraulich zu behandeln.

Art. 42 Zustandekommen; Gültigkeit

- ¹ Bei landeskirchlichen Initiativen prüft die Kirchenverwaltung, ob die Unterschriftenlisten den Formvorschriften entsprechen, und ermittelt die Gesamtzahl der gültigen Unterschriften. Der Kirchenrat entscheidet über das Zustandekommen der Initiative.
- ² Über die Gültigkeit entscheidet die Synode.
- ³ Bei Initiativen in Kirchgemeinden obliegt die Prüfung im Sinne von Abs. 1, wenn vorhanden, bei der Kirchgemeindeverwaltung, ansonsten bei der Kirchenvorsteherschaft. Über das Zustandekommen entscheidet die Kirchenvorsteherschaft.

⁴ Über die Gültigkeit entscheidet die Kirchenvorsteherschaft.

Art. 43 Rückzug

¹ Eine Initiative in Form der allgemeinen Anregung in einer Kirchgemeinde kann zurückgezogen werden, solange die zuständige Behörde ihr nicht von sich aus entsprochen hat.

² Der Rückzug der Initiative bei einem ausgearbeiteten Entwurf ist zulässig

- a) in der Landeskirche: bis am 3. Tag nach der zweiten Lesung in der Synode;
- b) in der Kirchgemeinde: bis am 5. Tag seit der Veröffentlichung des Datums der Kirchgemeindeversammlung oder der brieflichen Abstimmung.

³ Der Rückzug ist gültig, wenn er von der Mehrheit der Rückzugsberechtigten beschlossen wurde; er ist zu veröffentlichen.

Art. 44 Abstimmungsempfehlung; Gegenentwurf

¹ Die Initiative kann den Stimmberechtigten mit oder ohne Empfehlung auf Annahme oder Ablehnung oder mit einem Gegenentwurf unterbreitet werden.

² Eine Abstimmung unterbleibt, wenn die zuständige Behörde einer Initiative in Form der allgemeinen Anregung von sich aus entspricht, es sei denn, die Initiative verlange die Totalrevision der Kirchenverfassung.

Art. 45 Abstimmung über Initiative und Gegenentwurf

¹ Steht einer Initiative ein Gegenentwurf gegenüber, so wird wie folgt abgestimmt:

1. Wird der Abstimmung ein Gegenentwurf gegenübergestellt, so werden den Stimmberechtigten auf dem gleichen Stimmzettel drei Fragen vorgelegt. Jeder Stimmberechtigte kann erklären,
 - a) ob er die Initiative dem geltenden Recht vorzieht;
 - b) ob er den Gegenentwurf dem geltenden Recht vorzieht;
 - c) welche der beiden Vorlagen in Kraft treten soll, wenn sowohl die Initiative als auch der Gegenentwurf dem geltenden Recht vorgezogen werden sollten.
2. Das absolute Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Unbeantwortete Fragen fallen ausser Betracht.
3. Werden beide Vorlagen angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage.

V. Fakultatives Referendum

Art. 46 Grundsatz

¹ Wenn wenigstens 250 Stimmberechtigte oder vier Kirchgemeinden aufgrund des Beschlusses ihrer Stimmberechtigten innert vier Monaten seit Publikation dies verlangen, so entscheiden die Stimmberechtigten über:

- a) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Reglementen;
- b) Vereinbarungen rechtsetzenden Charakters;
- c) weitere Akte, die die Verfassung dem fakultativen Referendum unterstellt.

Art. 47 Publikation

¹ Die Kirchenverwaltung der Landeskirche publiziert die Beschlüsse der Synode, die dem fakultativen Referendum unterliegen im vollen Wortlaut auf der Webseite der Landeskirche. Die Publikation weist auf das fakultative Referendum und den Ablauf der Referendumsfrist hin.

Art. 48 Unterschriftenlisten

¹ Die Unterschriftenlisten haben folgende Angaben zu enthalten:

- a) die Kirchgemeinde, der die Unterzeichnenden angehören;
- b) die Bezeichnung des Beschlusses, über den die landeskirchliche Abstimmung verlangt wird, mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Synode;
- c) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Referendum fälscht.

² Werden mehrere Referendumsvorlagen zur Unterzeichnung aufgelegt, bildet jeder Gegenstand eine eigene Unterschriftenliste.

³ Die Unterschriftenlisten dürfen sachliche Informationen zum Referendum enthalten.

⁴ Bei der Kirchenverwaltung der Landeskirche können Muster einer leeren Unterschriftenliste bezogen werden.

Art. 49 Unterschrift

¹ Es können nur Personen unterzeichnen, die in landeskirchlichen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

² Wer ein Referendumsbegehren unterzeichnen will, muss auf der Unterschriftenliste handschriftlich eintragen: Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Adresse.

³ Auf der gleichen Unterschriftenliste dürfen nur Stimmberechtigte der gleichen Kirchgemeinde unterzeichnen.

Art. 50 Einreichung

¹ Die Unterschriftenlisten sind vor Ablauf der Referendumsfrist bei der Kirchenverwaltung der Landeskirche einzureichen. Die Kirchenverwaltung vermerkt auf den Unterschriftenlisten den Eingang.

² Ein eingereichtes Referendumsbegehren kann nicht zurückgezogen werden.

³ Die Unterschriftenlisten sind vertraulich zu behandeln. Eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden.

Art. 51 Stimmrechtsbescheinigung

¹ Die Kirchenverwaltung der Landeskirche lässt die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden durch die Kirchgemeindeverwaltungen bescheinigen.

² Die Stimmrechtsbescheinigung wird erteilt, wenn die unterzeichnende Person am Tag, an dem die Unterschriftenliste bei der Kirchgemeindeverwaltung zur Bescheinigung eingereicht wird, im Stimmregister eingetragen ist.

Art. 52 Verweigerung der Stimmrechtsbescheinigung

¹ Die Stimmrechtsbescheinigung wird verweigert, wenn die Voraussetzungen von Art. 49 nicht erfüllt sind.

² Hat eine stimmberechtigte Person mehrmals unterschrieben, wird nur eine Unterschrift bescheinigt.

³ Die Verweigerung einer Stimmrechtsbescheinigung ist kurz zu begründen.

Art. 53 Zustandekommen

¹ Die Kirchenverwaltung der Landeskirche prüft, ob das Referendumsbegehren den rechtlichen Anforderungen entspricht, und ermittelt die Gesamtzahl der gültigen Unterschriften.

² Der Kirchenrat entscheidet über das Zustandekommen des Referendums, ordnet gegebenenfalls die landeskirchliche Abstimmung an und veröffentlicht seinen Beschluss auf der Webseite der Landeskirche.

³ Ungültig sind:

- a) Unterschriften auf Listen, welche die Erfordernisse nach Art. 48 nicht erfüllen;
- b) Unterschriften von Unterzeichnenden, die nicht oder zu Unrecht bescheinigt worden sind;
- c) Unterschriften auf Listen, die nach Ablauf der Referendumsfrist eingereicht worden sind.

⁴ Ist innerhalb der Frist kein Referendumsbegehren eingereicht worden oder wird festgestellt, dass ein Referendum nicht zustande gekommen ist, oder wird der Beschluss in der landeskirchlichen Abstimmung angenommen, so setzt der Kirchenrat den betreffenden Beschluss in Kraft.

VI. Rechtsmittel

Art. 54 Beschwerde

¹ Wegen Verletzung des Stimmrechts sowie wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen kann beim Kirchenrat Beschwerde geführt werden.

² Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tage nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse einzureichen.

Art. 55 Beschwerdeschrift

¹ Die Beschwerdeschrift muss zur Begründung eine kurze Darstellung des Sachverhaltes enthalten.

Art. 56 Beschwerdeentscheid

¹ Der Kirchenrat entscheidet innert zehn Tagen nach Eingang der Beschwerde.

² Stellt er auf Beschwerde hin oder von Amtes wegen Unregelmässigkeiten fest, so trifft er, wenn möglich vor Schluss des Abstimmungsverfahrens, die notwendigen Verfügungen zur Behebung der Mängel.

³ Der Kirchenrat weist Beschwerden ohne nähere Prüfung ab, wenn die gerügten Unregelmässigkeiten weder nach ihrer Art noch nach ihrem Umfang dazu geeignet waren, das Resultat der Wahl oder Abstimmung wesentlich zu beeinflussen.

⁴ Beschwerdeentscheide des Kirchenrats können innert 30 Tagen mit Beschwerde an die Rekurskommission weitergezogen werden.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 56^{bis} Änderung bisherigen Rechts

¹ Das Reglement Kirchgemeinden wird wie folgt geändert:

Art. 17 Abs. 3

³ Der Rücktritt erfolgt in der Regel auf das Ende eines Amtsjahres.

Art. 18

¹ Ein Rücktritt aus einer Behörde der Kirchgemeinde ist bis Ende Dezember der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kirchgemeinde schriftlich zu erklären.

² Das Reglement Verwaltungsverfahren wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 1

¹ Gegen Verfügungen und Beschlüsse der Kirchenvorsteherschaft kann innert 20 Tagen beim Kirchenrat Beschwerde eingereicht werden.

Art. 57 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Kirchenrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Die Art. 29 – 31, Verteilung der Synodensitze, werden erstmals angewendet für die Berechnung der Synodensitze in der Amtsperiode 2026 – 2030.

Art. 58 Aufgehobenes Recht

¹ Mit dem Inkrafttreten wird die Weisung des Kirchenrats für Kirchgemeinden mit Urnenabstimmung vom 9. Februar 2021 aufgehoben.

Synopse

Reglement politische Rechte, Entwurf 1. Lesung, 15. September 2025	Reglement politische Rechte, Entwurf 2. Lesung, 24. November 2025
Art. 5 Zählbüro ⁴ Steht ein Mitglied des Zählbüros selbst in der Wahl, darf es bei der Auszählung der betreffenden Wahlzettel nicht mitwirken.	Ergänzt laut Beschluss der Synode vom 15. September Art. 5 Zählbüro ⁴ Ein Mitglied des Zählbüros darf bei der Auszählung der betreffenden Wahlzettel nicht mitwirken, wenn es a) selbst in der Wahl steht; b) mit einer zur Wahl stehenden Person in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist; c) mit einer zur Wahl stehenden Person durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist.
Art. 8 Stimmabgabe a) Kirchgemeinden mit brieflicher Stimmabgabe ¹ In Kirchgemeinden mit brieflicher Stimmabgabe und bei landeskirchlichen Abstimmungen kann jede und jeder Stimmberechtigte seine Stimme brieflich an die Kirchgemeinde senden oder in den eigens dafür bezeichneten Briefkasten legen. Die Stimmabgabe ist ab Erhalt des Abstimmungsmaterials zulässig. ² Kirchgemeinden, die mehrere Einwohnergemeinden umfassen, bezeichnen in jeder Einwohnergemeinde einen eigens dafür gekennzeichneten Briefkasten. b) Kirchgemeinden mit Kirchgemeindeversammlung ¹ In Kirchgemeinden mit Kirchgemeindeversammlung geben die Stimmberechtigten ihre Stimme mittels Handzeichen ab.	Neu: Gliederung Art. 8 Stimmabgabe ¹ In Kirchgemeinden mit brieflicher Stimmabgabe und bei landeskirchlichen Abstimmungen kann jede und jeder Stimmberechtigte seine Stimme brieflich an die Kirchgemeinde senden oder in den eigens dafür bezeichneten Briefkasten legen. Die Stimmabgabe ist ab Erhalt des Abstimmungsmaterials zulässig. ² Kirchgemeinden, die mehrere Einwohnergemeinden umfassen, bezeichnen in jeder Einwohnergemeinde einen eigens dafür gekennzeichneten Briefkasten. ³ In Kirchgemeinden mit Kirchgemeindeversammlung geben die Stimmberechtigten ihre Stimme mittels Handzeichen ab.
III. Wahlen und Abstimmungen	Neu: Untertitel III. Wahlen und Abstimmungen 1. Allgemeines

Reglement politische Rechte, Entwurf 1. Lesung, 15. September 2025	Reglement politische Rechte, Entwurf 2. Lesung, 24. November 2025
Art. 34 Gegenstand der Initiative ¹ Mit einer Initiative kann verlangt werden a) in der Landeskirche: 1. die Total- oder Teilrevision der Kirchenverfassung; 2. andere Beschlüsse, falls die Synode mit einem Mehr von drei Vierteln deren Unterstellung unter das obligatorische Referendum beschliesst. b) in der Kirchgemeinde: der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Rechtssätzen oder Beschlüssen, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen.	Streichung 2. in Anlehnung an die Kirchenverfassung Art. 34 Gegenstand der Initiative ¹ Mit einer Initiative kann in der Landeskirche die Total- oder Teilrevision der Kirchenverfassung verlangt werden. ² In der Kirchgemeinde kann mit einer Initiative der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Rechtssätzen oder Beschlüssen verlangt werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen.
III. Wahlen und Abstimmungen	Neu: Untertitel III. Wahlen und Abstimmungen 4. Weitere Abstimmungen
Art. 57 Referendum und Inkrafttreten ³ Die Art. 29 – 31, Verteilung der Synodensitze, werden für die Berechnung der Synodensitze in der Amtsperiode 2026 – 2030 angewendet.	Geändert gemäss Beschluss der Synode vom 15. September Art. 57 Referendum und Inkrafttreten ³ Die Art. 29 – 31, Verteilung der Synodensitze, werden erstmals angewendet für die Berechnung der Synodensitze in der Amtsperiode 2026 – 2030.
Reglement Kirchgemeinden vom 27. November 2023	Reglement politische Rechte, 2. Lesung, Harmonisierung mit Reglement Kirchgemeinden
Art. 17 Amtsdauer ³ Zurückgetretene bleiben in der Regel bis zum Amtsantritt der Neugewählten im Amt.	Art. 56^{bis} Änderung bisherigen Rechts ¹ Das Reglement Kirchgemeinden wird wie folgt geändert: Art. 17 Abs. 3 ³ Der Rücktritt erfolgt in der Regel auf das Ende eines Amtsjahres.
Reglement Verwaltungsverfahren vom 30. Juni 2003	Reglement politische Rechte, 2. Lesung, Harmonisierung mit Reglement Verwaltungsverfahren
Reglement Verwaltungsverfahren Art. 14 Zulässigkeit der Beschwerde ¹ Gegen Wahlen und Beschlüsse der Stimmberechtigten in den Kirchgemeinden und gegen Verfügungen und Beschlüsse der Kirchenvorsteherschaften kann innert 20 Tagen beim Kirchenrat Beschwerde eingereicht werden.	² Das Reglement Verwaltungsverfahren wird wie folgt geändert: Art. 14 Abs. 1 ¹ Gegen Verfügungen und Beschlüsse der Kirchenvorsteherschaft kann innert 20 Tagen beim Kirchenrat Beschwerde eingereicht werden.



Evangelisch-reformierte Landeskirche
beider Appenzell

An die Mitglieder der Synode

Trogen, 30. Oktober 2025

XVIII Nr. 47

Synode vom 15. September; Reglement politische Rechte, 2. Lesung

4. Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission Reglemente

Sehr geehrte Damen und Herren Synodale

A. Ausgangslage

Die vorberatende Kommission hat die Unterlagen an ihrer Sitzung vom 28. Oktober 2025 beraten. Es standen ihr der Bericht und Antrag des Kirchenrats vom 21. Oktober 2025, die Synopse und der neue Entwurf des Reglements zur Verfügung. Das Protokoll führte Kirchenratschreiberin Jacqueline Bruderer.

B. Anträge und Bemerkungen

Die vorberatende Kommission stellt fest, dass die an der Synode vom 15. September 2025 genehmigten Änderungen in den Reglementsentwurf übertragen wurden, und dass der Kirchenrat die redaktionellen Anregungen der Synode aufgenommen hat.

Zudem findet es die vorberatende Kommission richtig und nachvollziehbar, dass der Kirchenrat einzelne logische Anpassungen und eine Harmonisierung mit den Reglementen Kirchgemeinden und Verwaltungsverfahren vornimmt und der Synode unterbreitet.

Art. 27 Abs. 1^{bis}

Die vorberatende Kommission empfiehlt der Synode den Abs. wie folgt zu ändern:

«Wer an einer Kirchgemeindeversammlung für ein Amt vorgeschlagen wird, eine Wahl aber nicht annehmen will, hat die Wahablehnung vor Ende der Wahl bekanntzugeben. Andernfalls ist das Amt zu versehen.»

Die vorberatende Kommission vertritt die Meinung, dass eine zu ausführliche Bestimmung unzweckmässig ist und in der Praxis wenig Sinn macht. Durch das Wegfallen von «mindestens eine Amtsdauer» hat die gewählte Person die Möglichkeit, das Amt während eines Jahres oder eines laufenden Jahres zu versehen und kann nach eigenem Ermessen auf Ende des Amtsjahres oder



Evangelisch-reformierte Landeskirche
beider Appenzell

der Amtsdauer regulär den Rücktritt einreichen. Wird die Wahl im Verlauf eines Amtsjahres vorgenommen, tritt diese Person in das laufende Amtsjahr oder die Amtsdauer ein.

Die vorberatende Kommission macht darauf aufmerksam, dass der Name des unter Punkt 4 neu eingeführten Titels harmonisiert werden muss – entweder «*Besondere Abstimmungen*» wie im Bericht und Antrag des Kirchenrats auf der Seite 2 unter Punkte 2 oder «*Weitere Abstimmungen*» wie im Entwurf des Reglements.

C. Antrag

Die vorberatende Kommission Reglemente beantragt Ihnen

1. auf die Vorlage einzutreten
2. dem Entwurf Reglement politische Rechte mit der Änderung der vorberatenden Kommission Reglemente in 2. Lesung zuzustimmen.

Im Namen der vorberatenden Kommission Reglemente

Hans-Ulrich Sturzenegger
Präsident

Jacqueline Bruderer
Protokollführerin



Evangelisch-reformierte Landeskirche
beider Appenzell

An die Mitglieder der Synode

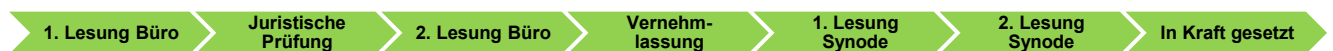
Trogen, 21. Oktober 2025

Traktandum 10 Synode vom 24. November 2025; Information Revision Reglemente

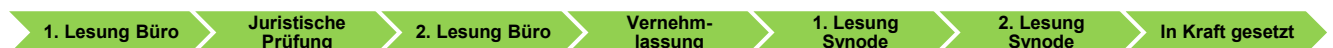
Sehr geehrte Damen und Herren Synodale

Der Kirchenrat informiert nachfolgend über den aktuellen Stand der Revision der Reglemente.

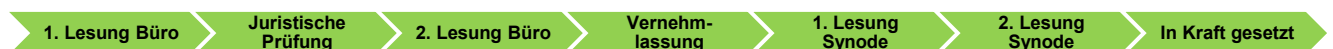
Reglement Kirchgemeinden



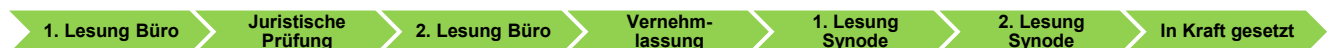
Reglement Finanzen



Reglement Finanzausgleich



Geschäftsreglement Synode



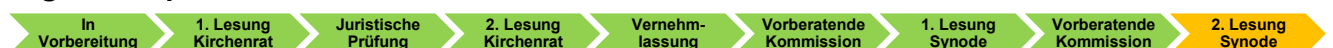
Reglement kirchliches Leben



Reglement Personal



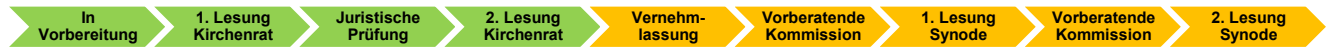
Reglement politische Rechte



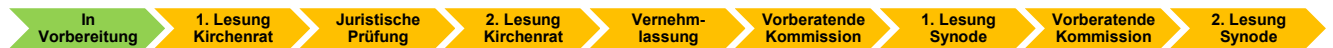


Evangelisch-reformierte Landeskirche
beider Appenzell

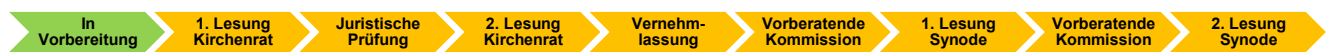
Reglement Kirchenrat



Reglement Datenschutz



Reglement Archive



Die Revision der weiteren Reglemente wird rollend geplant.

Pfarrerin Martina Tapernoux-Tanner
Kirchenratspräsidentin

Jacqueline Bruderer
Kirchenratschreiberin